

Artenschutzfachbeitrag

Anlage 1 zum Umweltbericht

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 05 „Erweiterung Biogasanlage“ der Gemeinde Priborn



Quelle: © SKH

Bauleitplanung: Gemeinde Priborn
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

Vorhabenträger: Alternativ-Energie Priborn
Betriebs GmbH & Co. KG
Dorfstr. 68
17209 Priborn

Auftragnehmer: SKH Ingenieurgesellschaft mbH
Friedrich-Engels-Ring 48 a
17033 Neubrandenburg

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jörg Hamann

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Carolie Teutloff
B.Sc. Jenny Broeker

Neubrandenburg, 19. Januar 2024

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.4	Datengrundlagen	6
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	7
2.1	Untersuchungsgebiet	7
2.2	Beschreibung des Vorhabens	8
2.3	Relevante Projektwirkungen des Vorhabens	8
3	Bestandserfassung und Relevanzprüfung der Arten im Planungsgebiet	9
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.1.1	Pflanzenarten	9
3.1.2	Säugetiere	9
3.1.3	Amphibien und Reptilien	10
3.1.4	Arthropoden (Tagfalter, Libellen, Käfer)	11
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	12
3.3	Zusammenfassung der Bestandserfassung und Relevanzprüfung	17
4	Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit (Wirkungsprognose)	18
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	18
4.2	Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.2.1	Artengruppe Fledermäuse	19
4.2.2	Artengruppe Amphibien	21
4.2.3	Artengruppe Reptilien	23
4.3	Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	25
4.3.1	Gehölz- und Höhlenbrüter: Haussperling, Feldsperling, Meisen, Bluthänfling, Schwalben, Star	25
4.3.2	Bodenbrüter: Feldlerche, Schafstelze, Grau- und Goldammer	27
5	Gutachterliches Fazit	29
6	Literatur und Quellen	32

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches im Naturraum	7
Abb. 2: Rastgebiete von Zugvögeln im Raum Priborn (Gutachtliches Landschaftsprogramm 2003)	12
Abb. 3: Potenzielle Laichgewässer u. mögliche Wanderbewegungen von Amphibien im Raum Priborn	22
Abb. 4: Lagepunkte der nachgewiesenen und möglichen Zauneidechsenvorkommen	24

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Im Gebiet nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste	13
Tab. 2: Für die artenschutzrechtliche Prüfung relevante Arten bzw. Artengruppen	17
Tab. 3: Im Raum Priborn nachgewiesene Amphibienarten	21
Tab. 4: Im Geltungsbereich nachgewiesene Reptilienarten	23
Tab. 5: Ergebnis der Artenschutzverträglichkeitsprüfung	31

ANLAGE:

Abschlussbericht „Kartierung von Zauneidechsen Biogasanlage Priborn“ (10/2023)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Strom- und Gasversorgung weiter erhöht werden. Auch die Gemeinde Priborn möchte zusammen mit der Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG einen Beitrag zur Verwirklichung der Klimaziele durch die Nutzung regenerativer Energiequellen leisten und plant an ihrem Betriebshof in Priborn die Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Biogasanlage. Zusätzlich zur Stromerzeugung soll hier künftig auch Biogas zu Biomethan aufbereitet und in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist werden. Die Vorhabenfläche mit einer Größe von 8,16 ha umfasst die Anlagenfläche der auf dem Betriebsgrundstück der Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG bereits vorhandenen Biogasanlage sowie nördlich angrenzende Ackerflächen, die für die projektierte Anlagenerweiterung aus der Nutzung genommen werden sollen. Es wird eine Fläche von rund 5,8 ha als sonstiges Sondergebiet für erneuerbare Energien einschließlich der erforderlichen Lagerflächen ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung Priborn hat in der Sitzung vom 07. Juli 2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Erweiterung Biogasanlage“ der Gemeinde Priborn nach § 2 BauGB i. V. m. § 12 BauGB beschlossen. Der Beschluss umfasst in der Gemarkung Priborn, Flur 5 die Flurstücke 24/7, 25/8, 25/10, 25/11, 25/12, 27/8, 27/10, 27/11, 27/12, 29/8, 29/10, 29/11, 29/12, 30/9, 30/10, 30/11, 31/5, 31/6 und 32/6. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Kreisstraße MSE 15, im Osten durch eine landwirtschaftliche Fläche und im Westen und Süden durch die Tierhaltungsanlage Agrarbetrieb Priborn GmbH & Co. KG begrenzt.

Von dem Bauvorhaben können möglicherweise Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten ausgehen. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages sollen die Wirkfaktoren analysiert, die Vorkommen bzw. die Entwicklung von Populationen vor Ort prognostiziert und gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen entwickelt werden. Dies erfolgt auf Grundlage einer Potenzialabschätzung des Artenbestandes sowie einer auf Basis der vorhandenen Erfassungsdaten zum Artenbestand durchgeführten Lebensraumanalyse, welche Rückschlüsse auf die Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten in Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. Artikel 12 und 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zulässt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz wurde durch die Novellierung im Dezember 2007 bezüglich der Artenschutzregelung an die europarechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie angepasst. Für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange in der Planfeststellung und bei der Genehmigung von Eingriffen sind seither die Regelungen des BNatSchG allein maßgebend. Durch Ergänzung des für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten **Absatz 5 des § 44 BNatSchG** werden bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert. So erfolgt bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen nunmehr eine maßgeblich auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gerichtete Prüfung der Verbotstatbestände.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Direkte Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen oder ihrer Entwicklungsformen.

Das Verbot gilt nach wie vor uneingeschränkt für solche Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen. D. h., bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen sind grundsätzlich zu unterlassen und möglichst zu vermeiden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen kann durch „Vermeidungsmaßnahmen“ oder durch (vorgezogene) funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen (Sog. „CEF-Maßnahmen“) ausgeschlossen werden.

Werden die v. g. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (unter Berücksichtigung v. g. spezieller Maßnahmen) erfüllt, müssen die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Es muss nachgewiesen werden, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der artenschutzrechtlichen Prüfung stützen sich auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (FROELICH & SPORBECK) mit Stand vom 20. September 2010.

Bei den im Zuge dieses Eingriffsvorhabens zu prüfenden **streng geschützten Arten** handelt es sich gemäß v. g. Leitfaden um die in Anhang IV a) und Anhang IV b) der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG). Darüber hinaus sind alle **europäischen Vogelarten** im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG), einer artenschutzrechtlichen Betrachtung gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu unterziehen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bzw. Nr. 13b BNatSchG).

Im Rahmen der **Relevanzprüfung** erfolgt eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums. Anhand einer Potenzialanalyse der Habitatstrukturen im Gebiet (Geländebegehungen am 20. Juni 2022 und 20. April 2023) sowie auf Basis vorhandener Unterlagen (Standard-Datenbögen, landesweite Biotopkartierung M-V) werden die Arten „ausgeschlossen“, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Für die durch das Vorhaben (möglicherweise) betroffenen Arten wird in einer **vertiefenden Prüfung** die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt. Liegt (auch unter Berücksichtigung spezieller Schutzmaßnahmen) eine verbotstatbestandliche Betroffenheit vor, ist zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

1.4 Datengrundlagen

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer Biogasanlage in Priborn. Diese erfolgt unmittelbar im bereits vorbelasteten und anthropogen überformten Wirkungsbereich des landwirtschaftlichen Betriebshofes. Bei der Ermittlung der Wirkfaktoren, welche möglicherweise Beeinträchtigungen geschützter Arten hervorrufen könnten, wurde das Hauptaugenmerk daher auf die im Zuge des Bauvorhabens vorgesehene Überbauung von Offenlandbiotopen sowie auf bau- und betriebsbedingte Wirkungen (Lärm, Licht, menschliche Präsenz) gelegt.

Als Datengrundlagen wurden für den Artenschutzbeitrag herangezogen:

- **Standarddatenbogen** für das SPA (EU-Vogelschutzgebiet) 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (LUNG M-V, 11/2007, Fortschreibung 05/2017)
- **Informationen der landesweiten Biotopkartierung M-V zu geschützten Biotopen** im Umfeld der Baumaßnahme
- **Geländebegehungen** am 20. Juni 2022 und 20. April 2023
- **Ortsbegehung** mit der Unteren Naturschutzbehörde am 20. Juni 2023
- **Kartierung von Zauneidechsen** im Juli/August 2023

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nahe der Grenze zum Bundesland Brandenburg auf dem Gebiet der Gemeinde Priborn. Der Planungsraum gehört zur Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“. Bestimmend für das Gebiet ist die Großlandschaft 41 „Mecklenburger Großseenlandschaft“ mit der Landschaftseinheit 412 „Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee“ (LUNG M-V 2011). Das überwiegend ebene bis wellige Relief der Grundmoräne bestimmt den Landschaftsraum des gesamten Planungsgebietes.

Gering strukturierte und intensiv genutzte Ackerflächen prägen westlich und nördlich des Vorhabenstandortes das Landschaftsbild. Das Plangebiet grenzt nordwestlich an die Anlagenfläche der auf der Hofstelle der Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG bereits vorhandenen Biogasanlage. Das Betriebsgelände ist durch den Gebäudebestand, Fahr- und Lagerflächen sowie die Behälter der Biogasanlage zu einem hohen Anteil versiegelt. Östlich grenzen Forstbestände des Reviers Kieve (Forstamt Wredenhagen) an. Nördlich wird das Gebiet von der Kreisstraße MSE 15 begrenzt. Größere Seen oder Fließgewässer kommen im direkten Umfeld des Untersuchungsraumes nicht vor. Die Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ verlaufen etwa 150 m westlich des Projektgebietes. Im Nordosten grenzt der Geltungsbereich direkt an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 41a „Mecklenburger Großseenland“ an.

Die nachfolgende Karte (s. Abb. 1) gibt einen Überblick über die naturräumlichen Strukturen im Vorhabenbereich.

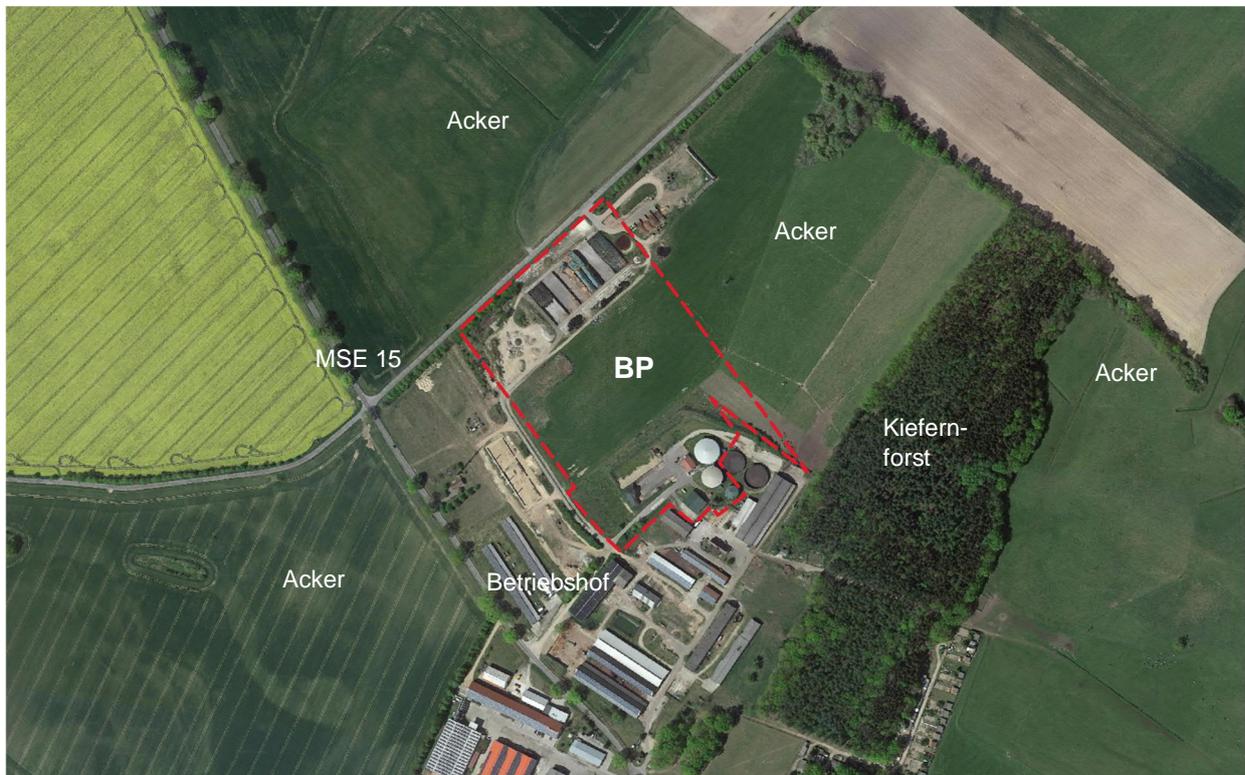


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rote Linie) im Naturraum (© 2015 Google Maps)

Geschützte Biotopstrukturen nach § 20 NatSchAG M-V i. V. m. § 30 BNatSchG sind gemäß der landesweiten Biotopkartierung im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Mehrere permanente und temporäre Kleingewässer in der Ackerlandschaft liegen mit 100 m bis 600 m Entfernung nicht im

Wirkbereich des Vorhabens. Ca. 200 m der nordöstlichen B-Plangrenze befindet sich der Kleingewässer-Gehölzkomplex „Kiebitzmoor“ (Biotop-Nr. MUE12804 und MUE12805). Im Verbund mit den benachbarten Feldhecken am ländlichen Weg und dem westlich angrenzenden Kiefernforst des Reviers „Kieve“ (Forstamt Wredenhausen, Abt. N1148, N1150) übernehmen sie biotopvernetzende Funktionen in der Ackerlandschaft.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenfläche mit einer Größe von 8,16 ha umfasst die Anlagenfläche der auf dem Betriebsgrundstück der Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG bereits vorhandenen Biogasanlage sowie nördlich angrenzende Ackerflächen, die für die projektierte Anlagenerweiterung aus der Nutzung genommen werden sollen. Es wird eine Fläche von rund 5,8 ha als sonstiges Sondergebiet für erneuerbare Energien einschließlich der erforderlichen Lagerflächen ausgewiesen.

Folgende Maßnahmen sind im Zuge der geplanten Erweiterung vorgesehen:

- Änderung der genehmigten Inputstoffe und Inputmengen
- Errichtung eines weiteren Technikgebäudes
- Errichtung und Betrieb von zusätzlicher Einbring- und Anmischtechnik
- Umrüstung des vorhandenen Gärrestspeichers zum Fermenter
- Austausch des Flexo-Daches des vorhandenen Fermenters gegen ein Tragluftdach
- Errichtung und Betrieb eines Sauerstoffgenerators
- Errichtung und Betrieb von drei gasdichten Gärrestspeichern mit einem Pumpenhaus sowie von zwei Entnahmestationen für Gärreste
- Errichtung und Betrieb einer Separation
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Notfackel
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Biomethanaufbereitung
- Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage (RNV)
- Errichtung und Betrieb einer CO₂-Verflüssigungsanlage
- Wegfall/Außerbetriebnahme des im BHKW-Container aufgestellten BHKW
- Errichtung und Betrieb einer Gasnetzeinspeisestation

2.3 Relevante Projektwirkungen des Vorhabens

Projektbezogen müssen im Emissionsbereich des Vorhabens folgende Wirkfaktoren berücksichtigt werden, die relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen könnten:

Baubedingte Auswirkungen beschreiben Veränderungen und Störungen, mit denen während der Bauphase zu rechnen ist. Sie stellen im Allgemeinen vorübergehende Beeinträchtigungen dar. Auf Basis der Vorhabenbeschreibung unter Punkt 2.2 kann von folgenden baubedingten Wirkungen ausgegangen werden:

- temporäre akustische und/oder optische Störungen
- Erschütterungen durch Baufahrzeuge
- temporäre stoffliche Immissionen und Sedimenteinträge in Oberflächengewässer (hier nicht relevant) sowie in Luft und Boden
- Flächen- und Vegetationsverluste
- Beunruhigung/Störung/Verletzung von Tieren und/oder Schädigung/Zerstörung ihrer Lebensstätten durch Baufeldfreimachung und Baubetrieb (Eingriffe sind minimierbar)

Die Flächenbeanspruchung im Zuge des Vorhabens wird sich überwiegend auf den Bereich des Baukörpers (Erweiterung der Biogasanlage) beschränken. Das Risiko von stofflichen Einträgen

durch Baustellenfahrzeuge ist bei einem ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb und Einhaltung von Maßnahmen zum Boden- und Biotopschutz gering einzuschätzen. Bauzeitliche akustische oder optische Störungen erfolgen nur lokal und kurzzeitig, können jedoch in der betroffenen Vegetationsperiode mögliche Irritationen von Arten (hier insbesondere: Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien) auslösen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind ökologische Veränderungen und Störungen durch Baukörper. Folgende anlagebedingte Wirkungen sind zu erwarten:

- Verlust von Lebensräumen durch Flächenversiegelung und dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Biogasanlage, Nebenanlagen, Verkehrsflächen); vorwiegend Ackerflächen betroffen; teilweise Rodung von Gehölzen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der technischen Planung auf ein verträgliches Maß reduziert. Von der Flächeninanspruchnahme sind durch die aktuelle Planung (V+E-Plan) auf etwa 0,95 ha Fläche Biotoptypen im Wert- und Funktionsbereich überwiegend allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen (Strauchhecken, Ruderalflur, Ackerland). Hinsichtlich der Barrierewirkung ist eine optische Störung durch Sichtverschattung der Biogasanlage möglich. Durch die Erweiterung der Biogasanlage innerhalb des Wirkraumes der überformten landwirtschaftlichen Betriebsfläche ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung.

Betriebsbedingte Auswirkungen beschreiben die Veränderungen der Landschaftsfunktionen durch Nutzung und Unterhaltung von Fahrbahnen und Bauwerken. Folgende betriebsbedingte Wirkungen sind zu erwarten:

- Lärmemissionen (dauerhaft durch motorisierten Verkehr, Betrieb der Biogasanlage) – bereits vorh.
- Visuelle Störwirkungen (Bewegung, Licht, menschliche Präsenz) – bereits vorhanden

Die betriebsbedingten Auswirkungen des motorisierten Verkehrs sowie durch den Betrieb der Biogasanlage sind nicht als raumwirksame neue Beeinträchtigungen einzustufen, da Lärmemissionen, visuelle Störungen und stoffliche Emissionen im Umfeld des Betriebshofes bereits vorhanden sind und durch das Bauvorhaben nicht wesentlich erhöht werden. So ist keine signifikante Veränderung der Raumnutzung der angrenzenden Flächen durch Tierarten zu erwarten.

3 Bestandserfassung und Relevanzprüfung der Arten im Planungsgebiet

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten

Im Zuge der Bestandserhebungen ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von besonders und streng geschützten sowie in Anhang IV (b) der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

In der Regel beschränken sich Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern auf die bereits erfassten und ausgewiesenen Sonderstandorte. Die in M-V ausgewiesenen, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Gefäßpflanzen sind zudem vorrangig an feuchtgeprägte FFH-Lebensraumtypen oder extreme Trockenstandorte gebunden. Für diese Arten sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Standortvoraussetzungen gegeben. Insofern ist keine Prüfung der Betroffenheit nach Art. 13 Abs. 1 der FFH-RL erforderlich.

3.1.2 Säugetiere

Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) und Fischotters (*Lutra lutra*) sind im Baubereich nicht zu erwarten. Der Fischotter wurde im großräumigen Plangebiet (Messtischblattquadrant 2641-4) nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich streng geschützten semiaquatischen Säugetierarten können aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Gebiet ausgeschlossen werden. Geeignete Gewässerstrukturen befinden sich in einer Entfernung von über 600 m zum Plangebiet. Somit ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes

lokaler Populationen dieser semiaquatischen Säugetierarten zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange bezüglich des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse gelten als Indikatoren für eine reich strukturierte Landschaft. Als Teilsiedler mit räumlich voneinander getrennten Jagd-, Sommer- und Winterhabitaten können sie funktionale Beziehungen zwischen verschiedenen Landschaftsteilen verdeutlichen. In ihren Teillebensräumen sind viele Arten auf spezifische Habitatqualitäten angewiesen, die auch für andere Tierarten von Bedeutung sind. Hierzu zählen z. B. eine hohe Strukturdiversität der Jagdhabitats sowie Höhlenreichtum in Wäldern. Alle Fledermausarten gehören zu den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und sind damit gemäß § 7 Abs. 2, Satz 14 BNatSchG „streng geschützt“. Das Zerstören von Nahrungs- und Jagdbereichen von Fledermausarten zählt zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG und ist in den Fällen relevant, in denen die erhebliche Funktionsstörung zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der betroffenen (lokalen) Population führt.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und der Lage zum angrenzenden Forst ist im Geltungsbereich ein Vorkommen von Fledermausarten wahrscheinlich. Insbesondere im Gebäudebestand des landwirtschaftlichen Betriebshofes sind Sommerquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen, wie z. B. der Zwerg- oder Breitflügelfledermaus, anzunehmen. Es werden möglicherweise Flugrouten oder Leitlinien dieser Artengruppe im Raum vorhanden sein.

Da im Zuge des Vorhabens lokal in lineare Strauchbestände eingegriffen wird und eine vorhabenbedingte Störung zu vermuten ist, ist eine vertiefende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange bezüglich des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse erforderlich (vgl. Punkt 4.2.1).

3.1.3 Amphibien und Reptilien

Im Geltungsbereich existieren keine Oberflächengewässer, die Amphibien als Laichhabitat dienen könnten. Der künstliche Folienteich (Löschteich) südwestlich des Geltungsbereiches ist aufgrund fehlender Vegetation ungeeignet für Amphibien. Funktionsbeziehungen zwischen den Gewässern im weiteren Umfeld und potenziellen Landhabitaten sind grundsätzlich zu den Aktivitätszeiten im Frühjahr und Herbst im Geltungsbereich für weit wandernde Arten nicht auszuschließen. Gemäß dem Geodatenbestand des LUNG M-V wurden im Jahr 2009 Vorkommen von Grasfrosch (*Rana temporaria*) als Art des Anhang V der FFH-RL und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) als Anhang IV-Art im Messtischblattquadranten-Viertel des Plangebietes (2641-44) nachgewiesen (LUNG M-V 2022).

Da durch die Biogasanlage keine Eingriffe in potenzielle Laichgewässer erfolgen und die Vorbelastungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb bereits bestehen, kann eine Verringerung der ökologischen Funktion der Feuchtstrukturen als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Bauzeitlich bedingt können jedoch vorübergehende Beeinträchtigungen während der Wanderzeiten der Amphibien zwischen Laichhabitat und Sommer- bzw. Winterquartier bestehen, so dass möglicherweise Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten sind. **Für die Artengruppe „Amphibien“ erfolgt daher eine Prüfung bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände (Tötung, Schädigung oder erhebliche Störung) gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (vgl. Punkt 4.2.2).**

Die Strukturen im Plangebiet bieten Anhaltspunkte für geeignete Habitate von Reptilien. Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind insbesondere auf den Schutt- und Lagerflächen im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches zu vermuten, da hier grabbare Böden, Versteckmöglichkeiten und Sonnplätze vorhanden sind. Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen sehr wahrscheinlich. Auf dem Ortstermin vom 20. Juni 2023 wurde durch einen Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde eine adulte Zauneidechse beobachtet. Eine weitere potenziell geeignete Habitatfläche für die Zauneidechse befindet sich an einer steilen, sandigen Abbruchkante

des Erdwalls nördlich der bestehenden Biogasanlage außerhalb des Geltungsbereiches. Die offenen und sonnenexponierten Habitatstrukturen im Plangebiet lassen den Schluss zu, dass Vorkommen dieser Art in allen extensiv genutzten Strukturen des Geltungsbereiches möglich sind. Für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) existieren keine Nachweise im Plangebiet. Im östlich angrenzenden Forst sind Vorkommen der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und der Ringelnatter (*Natrix natrix*) als Arten der Vorwarnliste der aktuellen Roten Liste Deutschlands (2020) anzunehmen.

Für die Artengruppe „Reptilien“ erfolgt daher eine Prüfung bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände (Tötung, Schädigung oder erhebliche Störung) gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (vgl. Punkt 4.2.3).

3.1.4 Arthropoden (Tagfalter, Libellen, Käfer)

Bezüglich der Tiergruppen Tagfalter, Libellen und Käfer lassen die im Zuge der Bestanderhebung erfassten Habitatstrukturen im Geltungsbereich (Ackerflächen, ausdauernde Ruderalfluren) den Schluss zu, dass keine Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder weiterer streng geschützter Arten aus der Gruppe der Arthropoden zu erwarten sind. Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Große Moosjungfer, Wasserkäferarten) sind ausschließlich an Feuchtgebietskomplexe (Moore, Sümpfe, feuchte Laub- und Auwälder), naturnahe Stillgewässer oder Fließgewässerstrukturen gebunden. Feuchtgeprägte Habitatstrukturen im Planungsraum (Wald, Kleingewässer, Feldsölle) liegen weit abseits des Geltungsbereiches und werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Sporadische Nahrungsflüge von Tagfaltern oder Libellen in den Saumstrukturen des Betriebsgeländes werden nicht beeinträchtigt. Das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) als Nahrungspflanze des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) wurde auf den ruderalisierten Schuttflächen im Westen des Geltungsbereiches vereinzelt nachgewiesen. Ein Eingriff ist in diese Strukturen nicht vorgesehen. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen. Holzbewohnende Käfer sind in ihrem Lebenszyklus sehr eng an ihre Brutbäume gebunden und besitzen nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung (SCHAFRATH 2003). Im Eingriffsbereich wurden keine Altbäume mit Strukturen für xylobionte Käfer kartiert. Im Umfeld der Gasfackel nördlich der bestehenden Biogasanlage haben sich an der Böschung Sandabbrüche gebildet, die ein Vorkommen von thermophilen oder auch psammophilen grabenden Insektenarten (Wildbienen, Grabwespen) beherbergen können. Im Zuge der Flächenbegehung wurden in den Steilabbrüchen mehrere Brutröhren einer Faltenwespen-Art der Gattung *Odynerus sp.* festgestellt. Es erfolgt kein Eingriff in diese Strukturen. Nach Realisierung des Vorhabens einschließlich der geplanten Kompensationsmaßnahmen entstehen offene und trocken-warme Biotopkomplexe, die auch für standorttypische angepasste Arten ein Habitat darstellen, welche in Folge der Gehölzsukzession möglicherweise verdrängt wurden. Insgesamt ist einzuschätzen, dass die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die anderen Artengruppen sich auch günstig auf Wirbellose auswirken werden.

Eine verbotstatbestandliche Betroffenheit im Sinne von § 44 BNatSchG (Tötung/Verletzung/erhebliche Störung von Individuen streng geschützter Arten oder ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für alle streng und besonders geschützten Arten aus der Gruppe der Wirbellosen ausgeschlossen werden. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung ist für die einzelnen Artengruppen der Arthropoden nicht vorgesehen.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Arten des Anhangs I der VS-RL

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist kein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Die Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ verlaufen etwa 150 m westlich des Geltungsbereiches. Aufgrund der Habitatstrukturen im Vorhabenbereich können Vorkommen von nach Anhang I der VS-RL streng geschützten Arten weitgehend ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen aquatischer oder terrestrischer Vogelarten befinden sich in den großflächigen, störungsarmen Wasserlandschaften als maßgebliche Lebensraum-Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes. Die störungsarmen Flächen liegen in großer Entfernung zum Vorhabenbereich und werden aufgrund der bestehenden Vorbelastung des landwirtschaftlichen Betriebshofes weder geschädigt noch gestört. Großvogelarten wie Weißstorch, Rohrweihe, Schwarz- und Rotmilan, wurden im Überflug beobachtet. Die agrarisch geprägten Flächen außerhalb des Geltungsbereiches haben eine durchschnittliche Bedeutung als Nahrungshabitat für Rast- und Zugvögel (s. Abb. 2). Rastgebiete der Stufe 2 grenzen nördlich an den Geltungsbereich des B-Plangebietes an. Anlage- und betriebsbedingt verändert sich die Situation im Gebiet nach Abschluss der Baumaßnahme nicht.

Es ist somit davon auszugehen, dass alle geschützten Großvogelarten, Wat- und Wasservogelarten, Röhrichbrüter und an Waldgebiete gebundene Arten des Anhangs I der V-RL sowie alle Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung ihrer Lebensräume zum vorbelasteten Vorhabenstandort weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt geschädigt oder gestört werden und somit von der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG ausgenommen werden können.

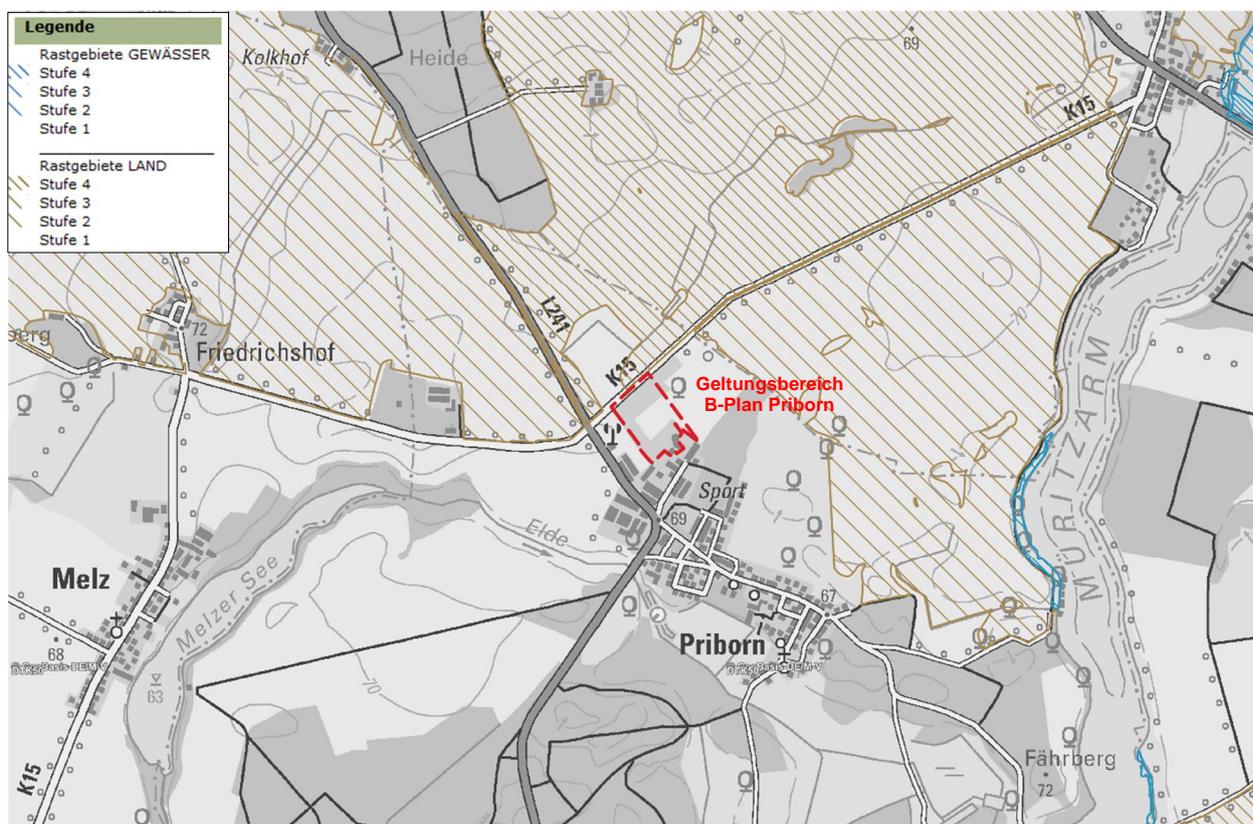


Abb. 2: Rastgebiete von Zugvögeln im Raum Priborn (Gutachtliches Landschaftsprogramm 2003, Karte 1b, LUNG M-V 2022)

Europäische Brutvogelarten

Der Brutvogelbestand beschränkt sich maßgeblich auf weit verbreitete, störungsunempfindliche Arten des Siedlungsbereiches und der Agrarflächen, die an die Vorbelastungen durch Lärm und Beunruhigungen im Wirkungsbereich des landwirtschaftlichen Betriebshofes angepasst sind. Das Vorkommen schützenswerter Zielarten nach Anhang I der VS-RL im unmittelbaren Umfeld der Bau- und Nutzungsmaßnahme kann nach Analyse der vorhandenen Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

In nachfolgender Tab. 1 sind die im Umfeld des Geltungsbereiches nachweislich vorkommenden Brutvogelarten aufgeführt. Die Nachweise basieren auf den Flächenbegehungen am 20. Juni 2022 und 20. April 2023 sowie der Datendank des DDA (www.ornitho.de). Insgesamt wurden 27 Vogelarten im Umfeld des Untersuchungsraumes nachgewiesen, davon 13 Arten auf dem Gelände der Biogasanlage. Als potenzielle und wahrscheinliche Brutvögel im Geltungsbereich bzw. der näheren Umgebung wurden im Zuge der Begehung 9 Arten bestimmt (Haussperling, Mehl- und Rauchschwalbe, Star, Feldlerche, Buchfink, Goldammer, Bluthänfling und Schafstelze). Ausgenommen des Buchfinks sind alle Brutvogelarten Arten der Vorwarnliste der Roten Liste M-V. Bluthänfling, Star, Feldlerche und Mehlschwalbe sind zudem gefährdete Arten der Roten Liste Deutschland (Kategorie 3). Ein Brutpaar der Schafstelze zeigte bei der Ortsbegehung im Juni 2022 im Westteil des Plangebietes Revierverhalten. Rauch- und Mehlschwalbe besiedeln die offenen Stallungen des benachbarten, ehemaligen Milchviehbetriebes. Große Schwärme von Staren waren im gesamten Gelände anzutreffen. Die Feldlerche wurde nur im Überflug gesichtet.

Tab. 1: Im Gebiet nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste

RL D = Rote Liste Deutschland (2021, 6. Fassung)

RL M-V = Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung, Stand Juli 2014

2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, - = ungefährdet, V = Art der Vorwarnliste

BAV = Bundesartenschutzverordnung, §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

Gilde: 1...Freibrüter der Gehölze; 2...Nischen-/Höhlenbrüter; 3...Bodenbrüter

fett: Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Quelle: Flächenbegehungen am 20. Juni 2022 und 20. April 2023; ornitho.de

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL M-V	BAV	Gilde	Angaben zum Vorkommen
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	§	3	– Nachweis Flächenbegehung 2022 und 2023 – potenzielle Habitate (Bodenbrüter im Offenlandmosaik) im Untersuchungsraum
<i>Anser albifrons</i>	Bläsgans	*	n. b.	§	3	– Nachweis außerhalb des Untersuchungsraumes 2021, Vipperow Feldflur (DDA 2022) – keine Habitate (Ufernähe, Flussniederungen) im Untersuchungsraum
<i>Anser anser</i>	Graugans	*	*	§	3	– Nachweis außerhalb des Untersuchungsraumes 2021, Feldflur Vipperow (DDA 2022) – Nachweis Flächenbegehung April 2023 (3 Individuen) – keine Brutplätze (Gewässer mit flachen bewachsenen Uferbereichen) im Untersuchungsraum
<i>Anser fabalis / serrirostris</i>	Saatgans	*	n. b.	§	3	– Nachweis außerhalb des Untersuchungsraumes 2021, Feldflur Vipperow (DDA 2022) – keine Brutplätze (Gewässernähe) im Untersuchungsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		*	§	1	– Nachweis Flächenbegehung 2022 und 2023 – Vorkommen als Nahrungsgast im Untersuchungsraum
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	2	§§	1	– Nachweis als Nahrungsgast 2021 nahe des Geltungsbereiches (DDA 2022) – keine Habitate (Brut in Horsten) im Untersuchungsraum
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	*	*	§	3	– Nachweis außerhalb des Untersuchungsraumes 2022, Richtung Vipperow (DDA 2022) – keine Habitate (Röhrichtbrüter in Schilf- und Verlandungszonen von Stillgewässern) im Untersuchungsraum

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL M-V	BAV	Gilde	Angaben zum Vorkommen
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*	§	1	– Nachweis LBP 2013 – Potenzielle Habitate (Freibrüter in Bäumen im Randbereich zu offenen und halboffenen Landschaften) im Untersuchungsraum
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	*	*	§	1	– Nachweis Flächenbegehung 2022 – potenzielle Habitate (Freibrüter in Wäldern und Gehölzen im Randbereich zu offenen und halboffenen Landschaften) im Untersuchungsraum
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	*	*	§	2	– Nachweis LBP 2013 – Potenzielle Habitate (Höhlenbrüter der Flurgehölze, Wälder und Parks) im Untersuchungsraum
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V	§	2	– Nachweis Flächenbegehung 2022 – Habitate (Koloniebrüter an Bauwerken und Jagd über Offenland und Gewässer) im Untersuchungsraum
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	V	V	§§	3	– Nachweis Flächenbegehung 2022 – potenzielle Habitate (Bodenbrüter im Offenlandmosaik mit unterschiedlich dichter und hoher Vegetation und Singwarten) im Untersuchungsraum
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	*	V	§	3	– Nachweis Flächenbegehung 2022 und 2023 – potenzielle Habitate (Bodenbrüter bzw. in dichten Büschen im Halboffenland) im Untersuchungsraum
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	*	§	2	– Nachweis Flächenbegehung 2023 – Vorkommen als Nahrungsgast im Untersuchungsraum
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	*	§	1	– Nachweis Flächenbegehung 2022 – Potenzielle Habitate (Freibrüter der Gehölze in Wäldern, Feldgehölzen, Parks) im Untersuchungsraum
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	§	2	– Nachweis Flächenbegehung 2022 – Geeignete Habitate (Koloniebrüter in ländlichen Siedlungen) im Untersuchungsraum
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	3	V	§	1	– Nachweis Flächenbegehung 2022 und 2023 – potenzielle Habitate (Freibrüter in Hecken und Büschen, selten am Boden in offenen und halboffenen Landschaften) im Untersuchungsraum
Milvus migrans	Schwarzmilan	*	*	§	1	– Nachweis Flächenbegehung 2022 und 2023 – Vorkommen als Nahrungsgast im Untersuchungsraum
Milvus milvus	Rotmilan	*	V	§	1	– Nachweis Flächenbegehung 2022 und 2023 – potenzielle Habitate (Waldränder und Feldgehölze in der Agrarlandschaft) im Untersuchungsraum nicht betroffen – Vorkommen als Nahrungsgast
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	*	§	2	– Nachweis Flächenbegehung 2022 und 2023 – bedingt potenzielle Habitate (offene und halboffene Landschaften in Gewässernähe) im Untersuchungsraum
<i>Motacilla flava sp.</i>	Schafstelze	*	V	§	3	– Nachweis Flächenbegehung 2022 – Habitate (Bodenbrüter in offenen und halboffenen Kulturlandschaften) im Untersuchungsraum
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*	§	2	– Nachweis Flächenbegehung 2022 – Potenzielle Habitate (Höhlenbrüter der Flurgehölze, Wälder und Parks) im Untersuchungsraum
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	*	V	§	2	– Nachweis Flächenbegehung 2022 und 2023 – Geeignete Habitate (innerhalb von Siedlungsbereichen) im Untersuchungsraum
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*	*	§	3	– Nachweis Flächenbegehung 2022 und 2023 – potenzielle Habitate (Nischenbrüter in Siedlungen/Siedlungsrändern mit lockerem oder fehlendem Gehölzbewuchs) im Untersuchungsraum
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	3	*	§	2	– Nachweis Flächenbegehung 2022 und 2023 – Habitate (Höhlenbrüter mit Bevorzugung höhlenreicher Laubbäume in Wäldern, Gehölzen und Baumhecken in Siedlungsräumen) im Untersuchungsraum
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	*	§	1	– Nachweis LBP 2013 – Keine geeigneten Habitate (Nischenbrüter in Wäldern und verwilderten Parks mit feuchten Bereichen, an Bachufer) im Untersuchungsraum
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*	§	1	– Nachweis Flächenbegehung 2022 und 2023 – geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze in der gehölzreichen Kulturlandschaft) im Untersuchungsraum



Bild 1: Schafstelze (Männchen) auf dem Schuttplatz im Westteil des BP



Bild 2: Starenschwarm auf dem Lager- und Silageplatz im Nordwestteil des BP

Bei den erfassten Arten handelt es sich vorwiegend um Höhlen-, Gebüsch- und Baumbrüter, welche vorrangig die Gehölz- und Heckenstrukturen des Betriebshofes sowie des angrenzenden Forstes besiedeln. Der Strauch- und Baumbestand, der als Ausgleichsmaßnahme für die Altanlage im Jahr 2014 gepflanzt wurde, ist als biotopvernetzendes Strukturelement ebenfalls von Bedeutung. Für gehölzbrütende Arten könnte die Erweiterung der Biogasanlage möglicherweise eine verbotstatbestandliche Betroffenheit auslösen. Im Zuge der Ortsbegehungen am 20. Juni 2022 und 20. April 2023 wurden auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich und westlich des Vorhabenbereiches mehrere Individuen der bodenbrütenden Feldlerche beobachtet. Aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Art sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Saumstrukturen des siedlungsnahen Eingriffsbereiches eher unwahrscheinlich.

Brutvorkommen gebäudebrütender Vogelarten wie Haussperling oder Mehlschwalbe beschränken sich auf den Gebäudebestand des Betriebshofes. Eine Schädigung oder bauzeitlich bedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es ist keine vertiefende Prüfung dieser Artengruppe erforderlich.

Waldvogelarten, wie Eulen und Spechte, wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Ein potenzielles Vorkommen beschränkt sich auf den östlich angrenzenden Forst. Aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben und der bereits bestehenden Vorbelastung des Gebietes kann eine verbotstatbestandliche Betroffenheit von waldbewohnenden Arten ausgeschlossen werden.

Greifvogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke) wurden im Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebshofes als sporadische Nahrungsgäste nachgewiesen. Brutreviere sind in den störungsarmen und altholzreichen Wald- und Wasserlebensräumen in größerer Entfernung zum Bauvorhaben anzunehmen. Bezüglich dieser Arten mit großen Raumsprüchen ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen, da der gering strukturierte und stark vorbelastete Eingriffsbereich ungeeignet als Jagdgebiet ist. Der Erhaltungszustand der Greifvogelpopulationen wird durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt.

In der folgenden Artenschutzbetrachtung werden Brutvogelarten hervorgehoben, die gefährdet oder rückläufig im Bestand sind. Diese Arten weisen eine besondere Planungsrelevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung auf. Bei häufigen, nicht gefährdeten Arten hingegen, die sich schnell und gut an neue Situationen und Standortbedingungen anpassen können (wie z. B. die Amsel), sind im Zuge des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten.

Aufgrund der gleichen Lebensraumansprüche und vergleichbaren Empfindlichkeit wird **die verbotstatbestandmäßige Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammengefasst nach folgenden „ökologischen Gilden“ geprüft (vgl. Artenschutz-Leitfaden 2010 und Punkt 4.3):**

- Gehölz- und Höhlenbrüter: Haussperling, Feldsperling, Bluthänfling, Schwalben, Meisen, Star
- Bodenbrüter: Feldlerche, Grauammer, Goldammer, Schafstelze

3.3 Zusammenfassung der Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Im Zuge des geplanten Vorhabens „Erweiterung Biogasanlage der Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG“ wurden folgende nach europäischem Recht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie ausgewählte Artengruppen europäischer Vogelarten als „nicht betroffen“ ausgeschlossen bzw. als relevant für die artenschutzrechtliche Betrachtung eingeschätzt.

Tabelle 2: Für die artenschutzrechtliche Prüfung relevante Arten bzw. Artengruppen

Artengruppe	ausgewählte zu untersuchende Arten	Lateinischer Name	Schutzstatus (gemeinschaftsrechtlich und national)	Nachweis bzw. mögliches Vorkommen im Eingriffsraum	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Verletzung/Tötung und/oder, Schädigung/Störung gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
Säugetiere	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Streng geschützt,	nein	nein	nein
	Biber	<i>Castor fiber</i>	FFH-RL, Anhang II,	nein	nein	nein
	Fledermäuse	alle Anhang IV-Arten	FFH-RL, Anhang IV	vermutet	ja	ja (s. Punkt 4.2.1)
Amphibien	Knoblauchkröte Grasfrosch	<i>Pelobates fuscus</i> <i>Rana temporaria</i> .	Streng geschützt, FFH-RL, Anhang IV FFH-RL, Anhang V	vermutet (Wanderungen im Plan- gebiet unwahrscheinlich)	ja	ja (s. Punkt 4.2.2)
Reptilien	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Streng geschützt, FFH-RL, Anhang IV	ja	ja	ja (s. Punkt 4.2.3)
Arthropoden	Libellen, Tagfalter	alle Anhang IV-Arten	Streng geschützt, FFH-RL, Anhang IV	nein	nein	nein
	Käfer (Eremit)	<i>Osmoderma eremita</i>	Streng geschützt, FFH-RL, Anhang IV	nein	nein	nein
Europ. Vogelarten: Wat-/Wasservogel Zug-/Rastvogel Greifvogel Waldvogel	alle Arten	Schwäne, Entenvögel, Watvogel, Säger	Streng geschützt, VS-RL, Anhang I	nein	nein	nein
	alle Arten	Gänse, Kiebitz, Kranich		sporadisch	nein	nein
	Rotmilan, Rohrweihe	<i>M. milvus</i> , <i>C. aeroginosus</i>		sporadisch	nein	nein
	Spechte, Eulen	<i>Dryocopus martius</i> u. a.		nein	nein	nein
Höhlenbrüter, Gehölzbrüter Gebäudebrüter	Sperlinge, Meisen, Bluthänfling, Schwal- ben, Star	<i>Passer sp.</i> , <i>Parus sp.</i> , <i>L.</i> <i>cannabina</i> , <i>H. rustica</i> , <i>D.</i> <i>urbicum</i> , <i>S. vulgaris</i>	Streng geschützt, Besond. geschützt, z. T. RL M-V	ja	ja	ja (s. Punkt 4.3.1)
	Feldlerche, Ammern, Schafstelze	<i>A. arvensis</i> , <i>Emberiza sp.</i> , <i>M. flava sp.</i>		ja	ja	ja (s. Punkt 4.3.2)

Für die benannten Arten bzw. Artengruppen wird im Folgenden das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Tötung, der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Beeinträchtigung durch Störung geprüft.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit (Wirkungsprognose)

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen haben unmittelbaren Einfluss auf die verbotstatbestandsmäßige Prüfung bezüglich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten und europäischer Vogelarten.

Maßnahme A-CEF-1 – Herstellung eines Ersatzhabitates für die Zauneidechse (in Verbindung mit Kompensationsmaßnahme A 4):

Da Vorkommen der streng geschützten Reptilienart Zauneidechse im Geltungsbereich nachgewiesen wurden, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum Schutz der lokalen Population erforderlich. Im westlichen Geltungsbereich sind im Bereich des aufgelassenen Lagerplatzes (Maßnahme A 4, Flurstücke 29/11, 30/10, 31/5 (anteilig) der Gemarkung Priborn Flur 5) Habitatflächen für die Zauneidechse zu entwickeln. Die aufgelassene Lagerfläche ist von Unrat zu befreien und durch Abschieben des Oberbodens sandig-kiesige Habitatflächen für die Zauneidechse sowie blütenreiche Magerrasenflächen für die Ansiedelung von Insekten zu schaffen. Ruderalstrukturen als Brutplätze für Bodenbrüter (Schafstelze) sind zu erhalten.

Im Zentralteil der Fläche ist vor Baubeginn ein Ersatzhabitat für die Zauneidechse anzulegen. Im ebenen Gelände ist auf einer Fläche von ca. 5 m x 5 m der Oberboden komplett abzuschleifen. In der Mitte der Rohbodenfläche ist ein Lesesteinhaufen aufzuschichten. Neben dem Ausheben einer 0,50 bis 0,80 m tiefen Grube für die frostfreie Überwinterung der Reptilien sind für den Lesesteinhaufen unterschiedliche gerundete Steingrößen (10-40 cm) und die lockere Aufschichtung mit ober- und unterirdischen Hohlräumen wichtig (keine Erdstoffe, aber Totholz, Wurzeln einbringen). In der Grubensohle ist vorab eine 10-20 cm dicke Schicht aus Kies und lockerem Sand als Drainage einzubringen. Oberirdisch erfolgt das großflächige Auftragen einer ca. 10 cm dicken Schicht aus grabfähigem, lockerem Feinsand im Südteil der Fläche am Fuß des Lesesteinhaufens.

Maßn. V-ASB-1 – Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung außerhalb Brutzeit:

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen einzelner Individuen streng geschützter Arten (Fledermäuse, Arthropoden) oder europäischer Vogelarten bzw. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 39 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG sind **die Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode** durchzuführen, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar.

Auf nächtliche Bauarbeiten sowie während der Dämmerungszeiten ist zu verzichten, um Störungen von dämmerungs- und nachtaktiven Arten durch Lärm oder auch optische Störungen zu vermeiden.

Durch diese Maßnahme werden Beeinträchtigungen potenzieller Brutstandorte (Nester) im Gebiet lebender Vogelarten sowie potenzieller Niststätten von Fledermäusen durch Inanspruchnahme oder erhebliche Störungen vermieden (vgl. BNatSchG § 39 (5) Nr. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1).

Maßnahme V-ASB-2 – Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune:

Im Bereich möglicher Reptilienvorkommen im Geltungsbereich besteht ein erhöhtes Risiko, dass Individuen im Baubereich verletzt oder getötet werden. Es befinden sich im westlichen und östlichen Geltungsbereich potenzielle Habitate der Zauneidechse.

Zum Schutz lokaler Populationen erfolgt die Abschirmung des Eingriffsbereichs über die gesamte Bauzeit. Hierfür sind mobile Schutzzäune entlang der Baufeldgrenzen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung witterungsabhängig aufzustellen. Dies betrifft insbesondere die Abschnitte der zu erhaltenden Umwallung zwischen dem Altstandort Biogas und Erweiterungsbereich sowie

die Abschirmung des Ersatzhabitates (ehemaliger Lagerplatz im nordwestlichen Geltungsbereich) nach Süden und Osten.

Die Sperreinrichtung muss während der gesamten Bauphase jeweils während der Aktivitätszeiten (März bis einschl. Oktober) voll funktionsfähig sein. Die Einrichtung besteht aus einer für Reptilien unüberwindbaren Sperre (Fangzaun aus möglichst „blickdichtem“ Material (z. B. Folie)) und reicht über den geeigneten Bereich mehrere Meter hinaus. An den Enden sind die Sperrungen jeweils u-förmig abzuwinkeln, sodass ein Umkriechen der Sperre unwahrscheinlich wird. Die Mindesthöhe des Zaunes beträgt 60 cm. Die Zäune sind ca. 10 cm tief in den Boden einzugraben, damit sich die Tiere nicht an der Unterkante durchzwängen können (MAQ 2022). Nach Errichten der temporären Sperrzäune ist das Baufeld innerhalb der Zäune 1-2 mal täglich auf Individuen zu kontrollieren und die Tiere durch geeignetes Fachpersonal in das neu entwickelte Ersatzhabitat im westlichen Geltungsbereich umzusetzen.

Maßnahme V-ASB-3 – Umweltbaubegleitung:

Die bauvorbereitenden Arbeiten sowie die Bauausführung in Bereichen mit angrenzenden geschützten Biotopen sowie im Wurzel- und Traufbereich von Bäumen und Hecken sind durch eine **Umweltbaubegleitung** zu begleiten. Hierfür hat eine im Natur- und Artenschutzrecht fachkundige Person regelmäßig auf der Baustelle anwesend zu sein. Die Kontrollen sind in kontinuierlicher Abstimmung mit der Bauleitung und ggf. unter Hinzuziehung der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Sie umfassen:

- Kontrolle der Baufeldfreimachung/Rodungen (s. Maßnahme V-ASB-1)
- fachliche Begleitung der Entrümpelungsarbeiten und der Entwicklung von Trocken- und Magerrasen auf aufgelassenen Standorten; Kontrolle der Errichtung des Ersatzhabitates für die Zauneidechse (s. Maßnahme A-CEF-1)
- Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Baufeld (Errichtung von Sperrzäunen, Absammeln und Umsetzen von Reptilien) sind fachlich zu begleiten (s. Maßnahme V-ASB-2)

Durch die v. g. Maßnahmen wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für geschützte Reptilienarten sowie für Fledermäuse und europäische Vogelarten (Tötung von Individuen, Zerstörung/erhebliche Störung von Nist-, Brut und Fortpflanzungsstätten) wirksam vermieden.

4.2 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden wird die mögliche verbotstatbestandliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG für die im Zuge der Relevanzprüfung ermittelten gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL einzelartbezogen geprüft.

- Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Prüfung erfolgt unter Einbeziehung der v. g. Vermeidungsmaßnahmen.

4.2.1 Artengruppe Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und sind damit gemäß § 7 Abs. 2, Satz 14 BNatSchG "streng geschützt". Das Zerstören von Niststätten sowie von Nahrungs- und Jagdbereichen von Fledermausarten zählt zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG und ist in den Fällen relevant, in denen die erhebliche Funktionsstörung zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der betroffenen (lokalen) Population führt.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben- oder Winterquartiere) für in Gebäuden nistende Fledermausarten sind im Umfeld des Vorhabens vorhanden. Insbesondere im Gebäudebestand des landwirtschaftlichen Betriebshofes sind Sommerquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen anzunehmen (s. Bild 3). Angaben zum Artbestand sowie zu Populationsgrößen liegen nicht vor. Nisthabitate von wald- und gewässergebundenen streng geschützten Arten befinden sich in größerer Entfernung zum Vorhaben. Der unmittelbare Eingriffsbereich ist als Lebensraum auszuschließen. Es sind jedoch potenzielle Flugrouten oder Leitlinien im Umfeld des Geltungsbereichs vorhanden. Eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte kann durch eine Bauzeitenregelung erreicht werden (Baufeldfreimachung/Rodungen nur im Winter).



Bild 3: Der Gebäudebestand des landwirtschaftlichen Betriebshofes grenzt an den Geltungsbereich. Ein Eingriff in diese potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten ist nicht erforderlich (© SKH)

Baubedingte Beeinträchtigungen

Im Aktionsbereich möglicher Wanderkorridore besteht während der Aktivitätszeiten (März-Mai bis Oktober-Dezember) die Möglichkeit, dass Flugrouten über den Eingriffsbereich hinweg führen. Da die Bauausführung sich nicht mit den Aktivitätszeiten der Fledermausarten überschneidet (Dämmerung, Nacht), besteht kein Risiko, dass Individuen in den Baubereich gelangen und im Zuge der Bauaufreimung und durch den Einsatz schwerer Baumaschinen während der Bauphase verletzt oder getötet werden. Die unmittelbare Beeinträchtigung von Habitaten durch das Bauvorhaben kann ausgeschlossen werden, da in die Gebäudestrukturen nicht eingegriffen wird und keine Fällung von Höhlenbäumen vorgesehen ist.

Die naturräumliche Situation bleibt unverändert, da die Erweiterung der Biogasanlage im Wirkbereich der bestehenden Beeinträchtigungen des Betriebshofes liegt.

Eine verbotstatbestandliche Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Die unter Punkt 4.1 festgelegte Vermeidungsmaßnahme V-ASB-1 (Rodungen außerhalb der Brutzeit, Bauzeitraum tagsüber) ist zu beachten. Hierdurch kann eine bauzeitlich bedingte Schädigung/Tötung einzelner Individuen wirksam vermieden sowie eine erhebliche Störung des lokalen Artbestands mit Auswirkungen auf dessen Erhaltungszustand ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Erweiterung der Biogasanlage werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben- und Winterquartiere) von Fledermäusen zerstört oder gestört. In den Strauchbestand entlang des vorhandenen Walls als potenzielle Leitstruktur wird im Zuge des Bauvorhabens abschnittsweise eingegriffen. Da der übrige Baum- und Heckenbestand der ehemaligen Kompensationspflanzungen erhalten bleiben kann, ändert sich der Status Quo im Gebiet anlage- und betriebsbedingt für diese Artengruppe nicht signifikant. Mit dem Bauvorhaben ist keine Verschlechterung der Lebensbedingungen lokaler Fledermauspopulationen verbunden. Eine verbotstatbestandliche Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Einschätzung der verbotstatbestandsmäßigen Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Fledermausarten:

- Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung: Fällungen/Rodungen nur im Winter, Bauzeitraum tagsüber) ja nein
- Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein ja nein
- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein ja nein
- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein ja nein

4.2.2 Artengruppe Amphibien

Im Geltungsbereich existieren keine Oberflächengewässer, die Amphibien als Laichhabitat dienen könnten. Das künstliche Gewässer (Löschteich) südwestlich des Geltungsbereiches ist aufgrund der mit Folie befestigten steilen Ufer und fehlender Vegetation ungeeignet für Amphibien. Funktionsbeziehungen zwischen den Gewässern im weiteren Umfeld und potenziellen Landhabitaten sind grundsätzlich zu den Aktivitätszeiten im Frühjahr und Herbst im Geltungsbereich für weit wandernde Arten nicht auszuschließen. Gemäß dem Geodatenbestand des LUNG M-V wurden im Jahr 2009 Vorkommen von Grasfrosch (*Rana temporaria*) als Art des Anhang V der FFH-RL und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) als Anhang IV-Art im Messtischblattquadranten-Viertel des Plangebietes (2641-44) nachgewiesen (LUNG M-V 2022) (s. Tab.). In der Abb. 3 sind die potenziellen Laichgewässer und Wanderkorridore dargestellt.

Tab. 3: Im Raum Priborn nachgewiesene Amphibienarten

RL D = Rote Liste Deutschland nach ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern nach BAST et. al. (1991)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, - = ungefährdet

FFH-RL = Anhang der FFH-Richtlinie, in dem die Art geführt wird

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

Quelle: LUNG M-V 2022; Potenzialabschätzung)

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL M-V	RL D	FFH-RL	Aktionsradius	BNatSchG
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	-	Wanderstrecke mehrere Kilometer	§
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	IV	Wanderstrecke bis 1200 m	§§
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	3	V	V	Wanderstrecke mehrere Kilometer	§

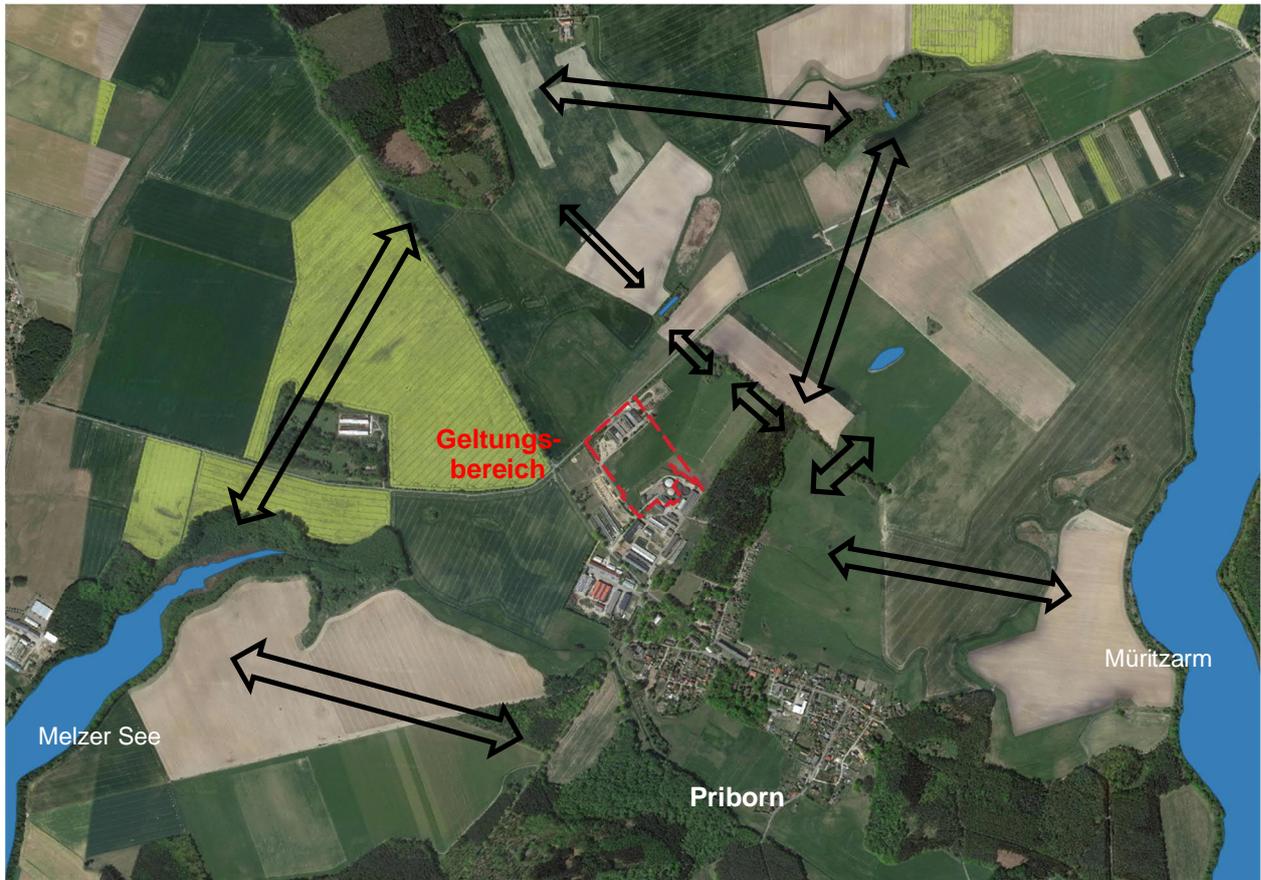


Abb. 3: Potenzielle Laichgewässer (blau) und mögliche Wanderbewegungen von Amphibien im Raum Priborn – eigene Potenzialabschätzung (© 2015 Google Maps)

Baubedingte Beeinträchtigungen

Der Geltungsbereich befindet sich aufgrund seiner Lage und der bestehenden Bebauung außerhalb möglicher Amphibienwechsel (s. Abb. 3). Potenzielle Wanderkorridore für Amphibien liegen zwischen den Gewässer- und Waldlandschaften, so dass während der Aktivitätszeiten von Amphibien (März bis Oktober) kein Risiko besteht, dass sporadisch wandernde Individuen in den Baubereich gelangen oder im Zuge der Baufeldfreimachung, bzw. durch den Einsatz schwerer Baumaschinen während der Bauphase verletzt oder getötet werden. Die unmittelbare Beeinträchtigung von Laichgewässern durch das Bauvorhaben kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die naturräumliche Situation bleibt unverändert.

Es ist von keiner bestandsgefährdenden Schädigung der lokalen Amphibienpopulation auszugehen. Potenzielle Wanderkorridore tangieren nicht den Geltungsbereich, so dass keine bauzeitlich bedingte Schädigung/Tötung einzelner Individuen eintritt und eine erhebliche Störung des lokalen Amphibien-Bestandes mit Auswirkungen auf dessen Erhaltungszustand ausgeschlossen werden kann.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die erfassten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibienarten liegen weit entfernt zum Bauvorhaben und damit außerhalb des Wirkungsbereichs. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Habitate oder eine dauerhafte Zerschneidung von Funktionsbezügen zwischen Sommer- und Winterlebensräumen hier lebender Populationen kann ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Verringerung der ökologischen Funktion der Teil-Lebensräume und auch keine anlagebedingte Schädigung und/oder erhebliche Störung einzelner Individuen oder der Lebensstätten der lokalen Population. Somit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der

Amphibienpopulation zu erwarten. Die Funktionsbeziehungen zwischen den Feuchtgebieten und Söllen in der Ackerlandschaft und den benachbarten Waldgebieten und Gehölzbeständen bleiben auch nach Fertigstellung des Vorhabens bestehen.

Aus Artenschutzsicht wird die durch die Erweiterung der Biogasanlage bestehende Belastungssituation des Lebensraumverbundes nicht erhöht. Der Erhaltungszustand der Amphibienpopulation ist bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht gefährdet. Im Zuge des Vorhabens sind keine Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe Amphibien erforderlich.

Einschätzung der verbotstatbestandsmäßigen Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Amphibienarten:

- Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen sind nicht erforderlich ja nein
- Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein ja nein
- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein ja nein
- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein ja nein

4.2.3 Artengruppe Reptilien

Aufgrund der Habitatausstattung mit offenen, extensiv oder nicht genutzten Bereichen hat der Planungsraum Bedeutung für Reptilien. Insbesondere auf den Schutt- und Lagerflächen im westlichen Teil des Geltungsbereiches sind grabbare Böden, Versteckmöglichkeiten und Sonnplätze vorhanden. Aufgrund der Habitatausstattung können hier Vorkommen der wärmeliebenden Zauneidechse (*Lacerta agilis*) angenommen werden. Auf dem Ortstermin vom 20. Juni 2023 wurde hier durch einen Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde eine adulte Zauneidechse beobachtet (s. Bild 4). Es ist davon auszugehen, dass diese nach FFH-RL streng geschützte Art im Gebiet reproduziert. Eine weitere potenziell geeignete Habitatfläche befindet sich an einer steilen, sandigen Abbruchkante des Erdwalls nördlich der bestehenden Biogasanlage außerhalb des Geltungsbereiches (s. Bild 5). Die offenen und sonnenexponierten Habitatstrukturen im Plangebiet lassen den Schluss zu, dass Vorkommen der Zauneidechse in allen extensiv genutzten Strukturen des Geltungsbereiches möglich sind. In der Abb. 4 sind die potenziellen Habitate von Zauneidechsen dargestellt. Um Vorkommen der Art im Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens ausschließen zu können, wurde durch den Vorhabenträger eine Zauneidechsen-Kartierung beauftragt. Im Ergebnis wurden im Bereich der teilweise abzutragenden Umwallung zwischen der Altanlage Biogas und dem Erweiterungsbereich keine Individuen nachgewiesen (ORTLIEB 10/2023).

Tab. 4: Im Geltungsbereich nachgewiesene Reptilienarten

RL D = Rote Liste Deutschland nach ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern nach BAST et. al. (1991)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, - = ungefährdet

FFH-RL = Anhang der FFH-Richtlinie, in dem die Art geführt wird

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

Quelle: Potenzialabschätzung und Nachweis durch UNB am 20.06.2023

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL M-V	RL D	FFH-RL	Aktionsradius	BNatSchG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2	V	IV	Wanderstrecke bis 300 m	§§

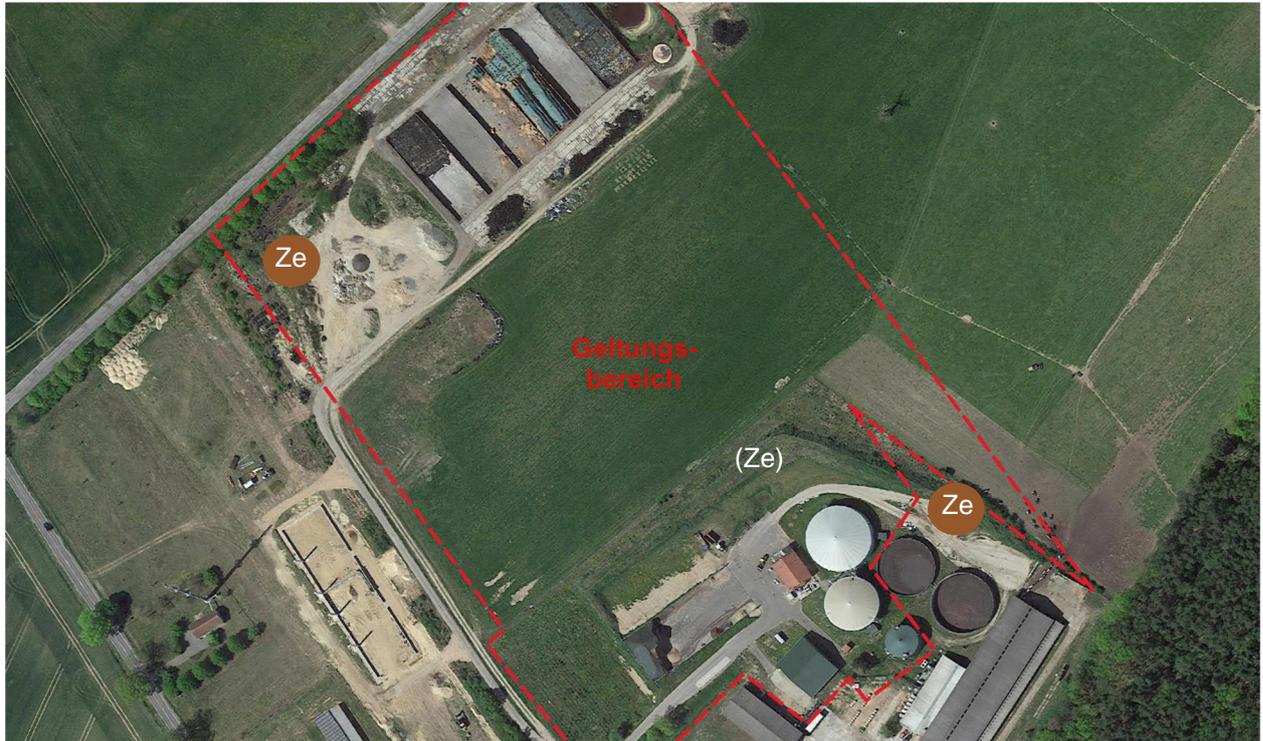


Abb. 4: Lagepunkte (braun) der nachgewiesenen und möglichen (Ze) Zauneidechsenvorkommen – Zufallsfund und eigene Potenzialabschätzung (© 2015 Google Maps)



Bilder 4 und 5: Offene, z. T. ruderalisierte Bereiche im Untersuchungs- und Eingriffsraum sind geeignete Zauneidechsenhabitate (© SKH)

Baubedingte Beeinträchtigungen

Im Aktionsbereich möglicher Zauneidechsenhabitate auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgelände besteht während der Aktivitätszeiten von Reptilien (März/April bis September/Okttober) ein Risiko, dass Individuen in den Baubereich gelangen und im Zuge der Baufeldfreimachung und durch den Einsatz schwerer Baumaschinen während der Bauphase verletzt oder getötet werden. In die potenziellen Habitatflächen im West- und Ostteil des Geltungsbereichs wird im Zuge des Vorhabens nicht direkt eingegriffen, so dass eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch das Bauvorhaben unwahrscheinlich ist (s. Abb. 4, Bilder 4 und 5). Aufgrund des nachweislichen Vorkommens der Art im Geltungsbereich erfolgt vorgezogen die Anlage eines Ersatzhabitates (Lesesteinhaufen) und die Optimierung der Habitatstrukturen für die Zauneidechse (**vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A-CEF-1**). Zudem wird die **Vermeidungsmaßnahme V-ASB-2** festgesetzt (Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune zur Abschirmung des Ersatzhabitates, ggf. Absammeln und Umsetzen von Tieren aus dem Baubereich). Der Verbotstatbestand

„Fangen, Verletzen, Töten“ tritt auch im Fall der Absammlung/Umsiedelung von Individuen ein. Vor Baubeginn ist diesbezüglich ein Ausnahmeantrag bei der UNB des Landkreises MSE zu stellen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Im Zuge der Baumaßnahme werden die nachweislichen Habitatflächen der Zauneidechse vom Eingriff ausgeschlossen (Festsetzung als Entwicklungsfläche im B-Plan). Die Schutt- und Lagerflächen im westlichen Geltungsbereich werden vor Baudurchführung als Ersatzhabitat hergerichtet (**vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A-CEF-1**), so dass im Baubereich möglicherweise anzutreffende Individuen in die optimierten Habitate umgesetzt werden können. Es erfolgt damit keine Verringerung der ökologischen Funktion der Teil-Lebensräume und auch keine anlagebedingte Schädigung und/oder erhebliche Störung einzelner Individuen oder der Lebensstätten der lokalen Population.

Einschätzung der verbotstatbestandmäßigen Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Reptilienarten:

- | | | |
|---|--|--|
| • Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme (temporäre Absperrung des Baufeldes im Bereich potenzieller und nachgewiesener Reptilienvorkommen, Absammeln und Umsetzen von Individuen) zum Schutz von Individuen ist erforderlich | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| • Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Entwicklung eines Zauneidechsenhabitats auf Trockenstandort) als Ersatzhabitat ist erforderlich | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| • Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| • Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| • Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

4.3 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.3.1 Gehölz- und Höhlenbrüter: Haussperling, Feldsperling, Meisen, Bluthänfling, Schwalben, Star

Im Zuge der Potenzialabschätzung und der Flächenbegehung ergaben sich keine Hinweise auf gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Vogelarten nach Anhang I der VS-RL.

Der im Umfeld der bestehenden Biogasanlage vorkommende Brutvogelbestand setzt sich vorrangig aus gering spezifizierten Arten des Siedlungsbereichs und der Agrarlandschaft zusammen. Die größte Gruppe der im Untersuchungsraum anzunehmenden Brutvogelarten sind die Gehölzbrüter. Sie bauen ihre Nester bevorzugt im Geäst oder am Boden unterschiedlicher Gehölzbestände. Vorkommen von Bluthänfling, Buchfink und anderen anpassungsfähigen freibrütenden Arten des Siedlungsraumes (Nebelkrähe, Ringeltaube, Amsel) sind in den Gehölzstrukturen auf dem Betriebsgelände und in den Gebüsch- und Heckenbeständen am Waldrandbereich anzunehmen (s. Bilder 5 und 6). Der straßenbegleitende Baum- und Heckenbestand an der Kreisstraße MSE 15 ist als biotopvernetzende Strukturelemente ebenfalls von Bedeutung.

Die Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter (hier: Star, Schwalben, Haussperling, Feldsperling, Blau- und Kohlmeise) ist auf Gebäudestrukturen oder Gehölze mit Bruthöhlen angewiesen. Sie benötigen dafür mittelalte bis alte Bäume, die Höhlen oder Spalten als Bruthabitate vorweisen oder für die Neuanlage von Bruthöhlen geeignet sind. Entsprechender Altbaumbestand mit

potenziellen Nisthabitaten befindet sich überwiegend in dem angrenzenden Forst. Nischenreiche Gebäude sind zudem zahlreich auf dem Gelände des Betriebshofes vorhanden.



Bilder 6 und 7: Gehölzstrukturen (Kompensationsflächen der bestehenden Biogasanlage) im Geltungsbereich und am Waldrand. Die Bäume dienen als Habitate für Brutvögel – im Zuge des Vorhabens sind abschnittsweise Rodungen entlang des Walls notwendig (© SKH)

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Baubedingt ist die Gefahr durch akustische Störungen gegeben. Wie beim Menschen führen auch bei den Vögeln stetiger Hintergrundlärm, impulshaltige Geräusche und Geräusche mit hohen Frequenzanteilen zu bewussten und durch Lerneffekte meist nicht vermeidbaren Stress- oder Fluchtreaktionen (RASSMUS et al. 2003). Besonders unregelmäßiger Baulärm, z. B. durch Einsatz von schweren Geräten oder Rammarbeiten kann die Fluchtreaktion empfindlicher Arten erhöhen (vgl. RASSMUS et al. 2003). Optische Störungen während des Baustellenbetriebs gehen durch Maschinen und Menschen aus. Sie führen ebenfalls zu Stress- oder Fluchtreaktionen.

Da durch die Erweiterung der Biogasanlage abschnittsweise in die bestehende Kompensationsflächen der Altanlage eingegriffen wird, ist die Rodung von Sträuchern nötig (lückige junge Strauchhecken aus Traubenkirsche, Holunder, Hasel, Weißdorn, Eberesche, Heckenrose). Durch Festsetzung der **Vermeidungsmaßnahme „V-ASB-1“** (s. Punkt 4.1, Rodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit) kann eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch „Verletzung, Tötung“ sowie „Schädigung/Zerstörung von Nist- und Brutstätten“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Gemäß „Artenschutz-Tabelle Brutvögel M-V“ (Anlage 9.6 des Artenschutz-Leitfadens, FROELICH & SPORBECK 2010) erlischt der Schutz der jeweiligen Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für baum- und gebüschbrütende Vogelarten wie Bluthänfling und Buchfink nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Vögel orientieren sich somit in jeder Brutperiode wieder neu. Die Beeinträchtigung durch den Baulärm betrifft maximal eine Brutperiode und ist in Anbetracht der Vorbelastungen durch den Betriebshof nicht signifikant einzuschätzen.

Hinsichtlich des Verbotstatbestands „Störung“ besteht unter Berücksichtigung der Fluchtdistanzen für geschützte gebüsch- und gehölzbrütende Arten auch während des Baubetriebes die Möglichkeit, in ausreichender Entfernung zum Vorhabenstandort ein Nest zu bauen, zumal die Vögel an Betriebs- und Verkehrslärm gewöhnt sind. Die Tiere finden in den angrenzenden Agrar- und Gehölzflächen innerhalb der betroffenen Vegetationsperiode genug Ausweichmöglichkeiten an Brutplätzen und Lebensraumstrukturen vor. Eine Schädigung oder bauzeitlich bedingte erhebliche Störung einzelner Individuen oder ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Ein Fortbestand der lokalen Populationen ist gewährleistet.

Hinsichtlich der höhlenbrütenden Arten stellt sich die Situation vergleichbar dar. Gemäß „Artenschutz-Tabelle Brutvögel M-V“ (Anlage 9.6 des Artenschutz-Leitfadens, FROELICH & SPORBECK 2010) nutzen Sperlinge sowie Blau- und Kohlmeise ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnder Nistplätze (Höhlen), so dass eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester

außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt für Schwalben, Star, Feldsperling, und Blaumeise mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte, für Kohlmeise mit der Aufgabe des Reviers. Höhlenbrüter und Koloniebrüter finden in den umliegenden Gehölzstrukturen des Plangebietes, in den Gebäudestrukturen des Betriebshofes und in den verbleibenden Altbäumen an der Zufahrt Nistmöglichkeiten vor, so dass der Erhaltungszustand der Arten im Gebiet nicht gefährdet ist. Es werden keine Höhlenbäume gefällt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Vorbelastungen durch Lärm und optische Störungen sind im Geltungsbereich bereits vorhanden und ändern sich durch die Erweiterung der Biogasanlage nur unwesentlich. Störungsempfindlichere Vogelarten halten bereits entsprechende Fluchtdistanzen zum Wirkraum des Betriebshofes ein. Mit dem Bauvorhaben sind keine signifikanten Änderungen der Raumnutzung und keine gravierenden Schädigungen und/oder erheblichen Störungen des lokalen Bestands der v. g. Höhlen-, Gehölz- und Gebäudebrüter verbunden (= keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen). Die ökologische Funktion der im Geltungsbereich liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Es sind keine zusätzlichen Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Populationserhalt der Arten erforderlich.

Einschätzung der verbotstatbestandmäßigen Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der besonders geschützten gehölz-, höhlen- und gebäudebrütenden Vogelarten:

- | | | |
|---|--|--|
| • Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit) zum Schutz von Individuen und Lebensstätten sind erforderlich | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| • Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| • Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| • Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

4.3.2 Bodenbrüter: Feldlerche, Schafstelze, Grau- und Goldammer

Für bodenbrütende Vogelarten stellen die Offenlandbereiche im Untersuchungsgebiet geeignete Lebensraumstrukturen dar. Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich streng geschützten und stark lärmempfindlichen Arten sind gemäß Potenzialabschätzung und Flächenbegehung nicht bekannt. Im Zuge der Ortsbegehung am 20. Juni 2022 wurden auf den Ruderalflächen im Umfeld des Silageplatzes mehrere Individuen der Schafstelze, Grau- und Goldammer als (potenzielle) Bodenbrüter kartiert. Die Schafstelze zeigte Revierverhalten im Bereich des aufgelassenen Schutt- und Lagerplatzes im westlichen Geltungsbereich. Die Feldlerche wurde auf den nördlichen Ackerflächen im Überflug gesichtet. Die Arten bevorzugen nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen aller Art mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation. Die Brut erfolgt bei den kartierten Arten etwa von April bis August (FROELICH & SPORBECK 2010). Aufgrund der Fluchtdistanzen von etwa 200 m zu Straßen- und Siedlungsflächen (Gruppe 4, vgl. Arbeitshilfe, BMVBS 2010), ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche unmittelbar betroffen sind, zumal die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt und nur in geringem Umfang Saumstrukturen überbaut werden.



Bilder 8 und 9: Die ackerbaulichen Flächen sowie die angrenzenden Ruderalstrukturen sind im Geltungsbereich als potenzielle Habitatflächen für bodenbrütende Vogelarten anzunehmen. Bei der Flächenbegehung im Juni 2022 wurden wahrscheinliche Brutgeschehen von Schafstelze, Grau- und Goldammer erfasst (außerhalb des Eingriffsbereichs) (© SKH)

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Baubedingt ist die Gefahr durch akustische Störungen gegeben. Wie beim Menschen führen auch bei den Vögeln stetiger Hintergrundlärm, impulshaltige Geräusche und Geräusche mit hohen Frequenzanteilen zu bewussten und durch Lerneffekte meist nicht vermeidbaren Stress- oder Fluchtreaktionen (RASSMUS et al. 2003). Besonders unregelmäßiger Baulärm, z. B. durch Einsatz von schweren Geräten oder Rammarbeiten kann die Fluchtreaktion empfindlicher Arten erhöhen (vgl. RASSMUS et al. 2003). Optische Störungen während des Baustellenbetriebs gehen durch Maschinen und Menschen aus. Sie führen ebenfalls zu Stress- oder Fluchtreaktionen. Gemäß „Artenschutz-Tabelle Brutvögel M-V“ (Anlage 9.6 des Artenschutz-Leitfadens, FROELICH & SPORBECK 2010) erlischt für die genannten bodenbrütenden Arten der Schutz der jeweiligen Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Vögel orientieren sich somit in jeder Brutperiode wieder neu.

Hinsichtlich des Verbotstatbestands „erhebliche Störung“ besteht unter Berücksichtigung der Fluchtdistanzen für bodenbrütende Arten auch während des Baubetriebes die Möglichkeit, in ausreichender Entfernung zum Vorhabenstandort ein Nest zu bauen. Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationszeit erfolgt, ist eine „Tötung von Individuen“ oder eine „erhebliche Schädigung/Zerstörung von Niststätten“ während des Baubetriebs nicht zu erwarten. Durch die Erweiterung der Biogasanlage werden potenzielle Nahrungsflächen bodenbrütenden Vogelarten dauerhaft überbaut. Die Tiere finden jedoch in den angrenzenden Agrar- und Ruderalflächen innerhalb der betroffenen Vegetationsperiode genug Ausweichmöglichkeiten an Brutplätzen und Lebensraumstrukturen vor. Durch Festsetzung der **Artenschutzmaßnahme „V-ASB-1“** (s. Punkt 4.1, Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit) kann eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch „Verletzung, Tötung“ sowie „Schädigung/Zerstörung von Nist- und Brutstätten“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. In Anbetracht der benachbarten weiträumigen, mehrere Hektar großen Offenlandstrukturen, stellt die Überbauung von rund 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche keinen signifikanten Revierverlust für bodenbrütende Arten dar. Ein Fortbestand der lokalen Populationen ist gewährleistet. Zudem wird sich die geplante Anlage eines 3 bis 5 m breiten Saumstreifens an Hecken sowie die Anlage von rund 0,7 ha einschürigem Extensivgrünland im östlichen Geltungsbereich (**EA-Planung, Maßnahmen M 1, M 2, M 3**) positiv auf die lokalen Bestände der Feldlerche und weiterer Bodenbrüter auswirken. Die ökologische Funktion der im Geltungsbereich liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Es sind keine zusätzlichen Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Populationserhalt der Arten erforderlich.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Vorbelastungen durch Lärm und optische Störungen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und den Betrieb der Biogasanlage sind auf dem Betriebsgelände bereits vorhanden und verändern sich durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht signifikant. Störungsempfindlichere Vogelarten halten bereits entsprechende Fluchtdistanzen zum Wirkraum des Betriebshofes und des nördlichen Silageplatzes ein. Die Erweiterung der Biogasanlage erfolgt im Nahbereich der bestehenden Altanlagen, so dass keine signifikanten Veränderungen des Status Quo erfolgen. Mit der dauerhaften Inanspruchnahme potenzieller Habitatflächen im Geltungsbereich des B-Planes ist von keiner signifikanten Änderung der Raumnutzung oder gravierenden Schädigungen und/oder erheblichen Störungen des lokalen Bestands der v. g. Bodenbrüter auszugehen (= keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen). Die ökologische Funktion der im Planungsraum liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Es sind keine zusätzlichen Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Populationserhalt der Arten erforderlich.

Einschätzung der verbotstatbestandmäßigen Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der besonders geschützten bodenbrütenden Vogelarten:

- | | | |
|--|--|--|
| • Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit) zum Schutz von Individuen und Lebensstätten ist erforderlich | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| • Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| • Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| • Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

5 Gutachterliches Fazit

Im Fall der vorliegenden Planung handelt es sich um die Erweiterung der Biogasanlage im Nahbereich der Altanlage und des landwirtschaftlichen Betriebshofes - ohne dass nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten oder nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu schützende Vogelarten unmittelbar betroffen sind oder die für diese Arten zu erhaltenden Lebensräume flächenmäßig in Anspruch genommen werden. Die Baumaßnahme liegt innerhalb des bereits gemiedenen Wirkraumes der bestehenden Biogasanlage und des landwirtschaftlichen Lagerplatzes, so dass durch das Bauvorhaben keine erheblich einzuschätzende anlagebedingte Zerschneidung, Areal- oder Habitatverkleinerung stattfindet. Der Geltungsbereich hat aufgrund der Vorbelastungen durch Verkehr und Siedlungsnähe sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung weder eine signifikante Bedeutung als Lebensraum für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten noch als wesentliches Teilhabitat für Rast- oder Brutvögel. Die Agrarflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weisen eine durchschnittliche Lebensraumfunktion auf. Auf Basis vorliegender Daten und einer Habitatanalyse im Gebiet wurde das Artenspektrum ermittelt, dessen Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens möglich bzw. wahrscheinlich ist und welches durch die Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise betroffen sein könnte.

Im Zuge der Relevanzprüfung (vgl. Punkt 3) wurde dargelegt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Reptilienart Zauneidechse als Anhang IV-Art der FFH-RL anzunehmen sind. Am westlichen Schutt- und Lagerplatz wurde ein adultes Tier nachgewiesen. Im Eingriffsbereich an der Umwallung der Altanlage Biogas wurden im Zuge der Nachkartierung im August 2023 keine Individuen festgestellt.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, ist die **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) A-CEF-1** (Anlage eines Zauneidechsen-Ersatzhabitates) umzusetzen. Dies erfolgt im westlichen Geltungsbereich i. V. m. Maßnahme A 4 (Entrümpelung Lagerplatz und Entwicklung von Trocken- und Magerrasen auf aufgelassenen Standorten). Zudem wird baubegleitend die **Vermeidungsmaßnahme V-ASB-2** (Errichtung temporärer Schutzzäune und Ab sammeln des Baufeldes) festgesetzt. Im Baufeld angetroffene Individuen sind abzufangen und in das neu angelegte Habitat umzusetzen. Damit sind bestandsgefährdende Beeinträchtigungen dieser Reptilienart auszuschließen (vgl. Punkt 4.2.3).

Eine Beeinträchtigung weiterer streng geschützter Arten (Biber, Fischotter, Libellen, Tagfalter, Käfer, Gewässerfauna) konnte im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Mögliche Funktionsbezüge zwischen weiter entfernt liegenden Fortpflanzungsstätten und Jahreslebensräumen der mobilen Arten bleiben uneingeschränkt erhalten. So ist keine unmittelbare Betroffenheit durch die Verbotstatbestände „Tötung/Verletzung von Individuen“ oder „Störung bzw. Zerstörung von Lebensstätten“ für letztere Artengruppen festzustellen. Hochwertige Lebensraumtypen als Lebensstätten störungssensibler Arten liegen in großer Entfernung zum Vorhabenstandort und werden nicht tangiert.

Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sind nicht zu erwarten, da potenzielle Leitstrukturen entlang des Waldrandes sowie der Gebäudebestand und Altbäume mit Höhlenstrukturen als potenzielle Sommerquartiere durch die Baumaßnahme nicht tangiert werden. Um Kollisionen zu vermeiden, wurde die **Vermeidungsmaßnahme V-ASB-1** ausgewiesen (Rodungen außerhalb der Brutzeit, Bauzeit tagsüber, s. Punkt 4.1). Damit ist das Risiko bestandsgefährdender Beeinträchtigungen dieser Artengruppe gänzlich auszuschließen (vgl. Punkt 4.2.1).

Bezüglich der Artengruppe Amphibien wurde eingeschätzt, dass potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Kleingewässern und Feldsöllen der Wald- und Agrarlandschaft in ihrer Biotopfunktion nicht nachhaltig und erheblich beeinträchtigt werden. Mögliche Funktionsbezüge zwischen Laichhabitaten und potenziellen Jahreslebensräumen in den Gehölzflächen und Waldgebieten liegen weit entfernt zum Geltungsbereich und bleiben uneingeschränkt erhalten. Der Status Quo der Lebensraumfunktion wird durch das Bauvorhaben nicht verändert (vgl. Punkt 4.2.2).

Hinsichtlich der Betroffenheit europäischer Vogelarten wurde festgestellt, dass Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie aufgrund der für diese Arten ungeeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum von der Prüfung ausgenommen werden können. Dies betrifft alle streng geschützten Groß- und Greifvogelarten, Wat- und Wasservögel sowie Röhrichtbrüter und Waldvögel, deren Brutplätze und Lebensräume weitab der bereits vorbelasteten Eingriffsfläche liegen. Auch für Rastvögel hat das Plangebiet keine Bedeutung. Für diese ökologischen Gilden können sowohl Verluste von Individuen und Lebensstätten als auch erhebliche Störungen von Habitaten im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Erweiterung der Biogasanlage ausgeschlossen werden.

In das Untersuchungsspektrum der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgenommen wurden ausgewählte gehölz-, höhlen- und bodenbrütende Vogelarten. Es handelt sich vorrangig um weit verbreitete Arten mit geringen Ansprüchen an die von ihnen besiedelten Lebensräume, deren lokale Populationen noch relativ groß und stabil sind. Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen sind nicht zu erwarten, zumal die vorrangig temporären Wirkungen des Bauvorhabens nicht zu einer Verschlechterung der (bereits eingeschränkten) ökologischen Funktionalität der Lebensräume im vorbelasteten Umfeld des Betriebshofes und des Silageplatzes führen. Um Beeinträchtigungen dieser Artengruppen ausschließen zu können, wurde die **Vermeidungsmaßnahme V-ASB-1** (Baufeldfreimachung/Rodung außerhalb der Brutzeit, s. Punkt 4.1) festgesetzt. So ist auch für die „ökologischen Gilden“ Gehölz-, Höhlen- u. Bodenbrüter das **Eintreten der Verbotstatbestände n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG** durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens **auszuschließen**.

Tab. 5: Ergebnis der Artenschutzverträglichkeitsprüfung

Art/Artengruppe	Schutzstatus (gemeinschaftsrechtlich und national)	Betroffenheit (Tötung/Schädigung/Störung gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	Populationsökolog. Folgen	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Punkt 4.1)	Rechtsfolgen
Biber, Fischotter	streng geschützt, FFH Anh. II / IV	-	keine	keine	keine
Fledermäuse	streng geschützt, FFH Anh. II / IV	ja	keine	Vermeidungsmaßnahme V-ASB-1 (s. u.)	keine
Amphibien (Knoblauchkröte, Grasfrosch, Erdkröte)	streng/besond. geschützt, FFH Anh. IV / V	-	keine	keine	keine
Reptilien (Zauneidechse)	streng geschützt, FFH Anh. IV	ja	Mögliche Überbauung von potenziellen Habitaten	CEF-Maßnahme A-CEF-1: Anlage Ersatzhabitat und Entwicklung von Trocken- und Magerrasen auf aufgelassenen Standorten Vermeidungsmaßnahme V-ASB-2: Lokale Absperrung des Baubereichs im Bereich potenzieller Vorkommen; ggf. Absammeln von Individuen	keine
Arthropoden (Käfer, Tagfalter, Libellen)	streng geschützt, FFH Anh. II / IV	-	keine	keine	keine
Zug- und Rastvögel Greifvögel	streng geschützt, Anh. I VS-RL	-	keine	keine	keine
Waldvögel (Spechte, Eulen, Kleinvögel)	streng und besonders geschützt, z. T. Rote Liste M-V	-	keine	keine	keine
<u>Baum-/Gebüschbrüter</u> (Bluthänfling) <u>Höhlenbrüter</u> (Sperlinge, Stare, Meisen, Schwalben) <u>Bodenbrüter</u> (Feldlerche, Schafstelze, Grau-/Goldammer)	besonders geschützt, z. T. Rote Liste M-V	ja	keine	Vermeidungsmaßnahme V-ASB-1: Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, Bauzeitraum tagsüber	keine

Da die v. g. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter Voraussetzung der Durchführung o. g. bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt werden, ist eine naturschutzfachliche Prüfung der **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** (Alternativenprüfung, Wahrung des Erhaltungszustandes u. a.; vgl. Punkt 1.2) für die Zulassung des Vorhabens „Erweiterung Biogasanlage“ der Gemeinde Priborn nicht erforderlich.

aufgestellt, Neubrandenburg, den 19. Januar 2024

SKH Ingenieurgesellschaft mbH



Dipl.-Ing. (FH) Carolie Teutloff

6 Literatur und Quellen

- BAUDISCH (2013): Landschaftspflegerischer Begleitplan für das Bauvorhaben „Erweiterung der Biogasanlage der Alternativ-Energie Priborn GmbH“ in Priborn. Mai 2013, Bielefeld.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Bearbeitet von: Kieler Institut für Landschaftsökologie, www.kifl.de, Dr. Annick Garniel & Dr. Ulrich Mierwald, Kiel, Juli 2010.
- BAST, H.-D., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R., NÖLLERT, A. & WINKLER, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Stand: Dezember 1991.
- DDA – DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN E. V. (2022): Datenbank „Vögel in Deutschland“. Online abrufbar unter: <https://www.ornitho.de>, Quelle zuletzt geprüft am 21.04.2023.
- EICHSTÄDT, W.; SCHELLER, W.; SELLIN, D.; STARKE, W. & D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. – Steffen Verlag, Friedland.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching, 879 S.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden zum „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Hrsg.), Güstrow (Stand 20. September 2010)
- MLUV M-V - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN [HRSG.] (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung vom Juli 2014
- NABU- BUNDESVERBAND [HRSG.] (2019): Das Artenschutzrecht. 2. Aktualisierte Auflage 11/2020
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. - 3., erg. überarbeitete Auflage - Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013, Güstrow.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2011): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region „Mecklenburgische Seenplatte“ (GLRP MS). Erste Fortschreibung. Güstrow.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2022): Kartenportal Umwelt M-V mit digitalen Daten der landesweiten Analyse und Diagnose der Landschaftspotentiale Mecklenburg-Vorpommerns (1995/1996) und des Landschaftsprogramms M-V (2003). – www.umweltkarten.mv-regierung.de
- ORTLIEB (2023): Abschlussbericht zum Projekt „Kartierung von Zauneidechsen Biogasanlage Priborn“. Ökologische Dienste Ortlieb GmbH. Rostock
- RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H. & SCHÖPS, K. (2003): Method. Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie 51: 225 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. In: Berichte zum Vogelschutz, Band 57, 6. Fassung vom 30. September 2020

Standard-Datenbogen zum SPA DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (M-V) – (Stand 11/2007, aktualisiert 05/2017)

UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2005): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommerns. 5. Fassung, Stand November 2005

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) (Amtsblatt der EG, Nr. L 206, S. 7) in konsolidierter Fassung vom 01.01.2007, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L.158, S. 193 vom 10.6.2013)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, V-RL) (Amtsblatt der EG, Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L.158, S. 193 vom 10.6.2013)

**Abschlussbericht zum Projekt
„Kartierung von Zauneidechsen
Biogasanlage Priborn“
- Priborn -**





Auftragnehmer: Ökologische Dienste Ortlieb GmbH
Tannenweg 22m
18059 Rostock

Bearbeiter: Mathias Kliemt, FLL zertifizierter Baumkontrolleur

Auftraggeber: Alternativ-Energie Priborn, Betriebs GmbH & Co. KG
Dorfstr.68
17209 Priborn

Projektnummer: TL23-051

Ort, Datum: Rostock, den 11.10.2023

Unterschrift: 



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Methode.....	1
3 Ergebnisse.....	2
4 Fotodokumentation	3

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 05 und zur Lage des festgesetzten Ersatzhabitates (Quelle: Geobasis-DE/MV).....	2
Abbildung 2: Einsatz von künstlichen Verstecken zum Reptiliennachweis.....	3
Abbildung 3: Blick von Westen auf die Kompensationsfläche mit Hochstaudenflur.....	4
Abbildung 4: gehölzbestandene Nordseite des Erdwalls.....	4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Witterung während der Kartiertermine 2023.....	2
---	---

Titelbild: Blick auf das vom Rückbau betroffene potenzielle Reptilienhabitat (Aufnahme vom 01.08.2023)



1 Einleitung

Die Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG plant an ihrem Betriebshof in Priborn die Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Biogasanlage. Zusätzlich zur Stromerzeugung soll hier künftig auch Biogas zu Biomethan aufbereitet und in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist werden. Baurecht wird über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 "Erweiterung der Biogasanlage" der Gemeinde Priborn geschaffen. Der Geltungsbereich mit einer Größe von 8,16 ha umfasst die Anlagenfläche der auf dem Betriebsgrundstück der Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG bereits vorhandenen Biogasanlage, sowie nördlich angrenzende Ackerflächen, die für die projektierte Anlagenerweiterung aus der Nutzung genommen werden sollen (UMWELTBERICHT BPM INGENIEURE 2023). Hierzu ist geplant, einen Teil des vorhandenen mit Gebüsch (einheimische Gehölze) und Hochstaudenfluren bestandenen Erdwalls auf den Flurstücken 30/11, 29/12, 27/12 abzutragen, welcher potenziell als Reptilienlebensraum geeignet erscheint. Dieser Erdwall ist Teil einer Kompensationsfläche aus dem Jahr 2013.

An einem Ortstermin der Unteren Naturschutzbehörde konnte durch einen Mitarbeiter der Behörde eine Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im nordwestlichen Teil des Vorhabengebietes beobachtet werden. Zauneidechsen sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und im Anhang IV der FFH- Richtlinie gelistet.

Um eine Betroffenheit der Zauneidechse auf den o.g. Flurstücken abzuklären, wurde die Ökologische Dienste Ortlieb GmbH am 24.07.2023 mit einer Kartierung der Art vom AG betraut.

2 Methode

An insgesamt drei Terminen fanden die Untersuchungen zum Vorkommen von Zauneidechsen auf dem Erdwall der Flurstücke 30/11, 29/12, 27/12 sowie der näheren Umgebung durch einen Mitarbeiter der Ökologische Dienste Ortlieb GmbH, statt. In Abbildung 1 sind der Geltungsbereich des Bauvorhabens sowie die untersuchten o.g. Flurstücke dargestellt.

Hierbei wurde der Untersuchungsraum bei geeigneter Witterung von einem Reptilienexperten langsam abgesprochen, um Sichtnachweise von Reptilien zu erbringen. Weiterhin wurden während des Untersuchungszeitraumes drei künstliche Verstecke (KV) an geeigneten Strukturen ausgebracht und bei jeder Begehung auf Reptilien kontrolliert. Bei den künstlichen Verstecken handelte es sich um schwarze Wellplatten aus Kunststoff mit den Maßen 0,60m X 0,90m. Dies KV's eignen sich sehr gut zum Nachweis von Reptilien, da sie von den Tieren gerne zur Thermoregulation aufgesucht werden.

Weiterhin wurde an zwei der durchgeführten Kartiertermine ein offen stehender Leitungsraben auf dem Betriebshof in Priborn auf hineingefallene Reptilien und Amphibien kontrolliert.



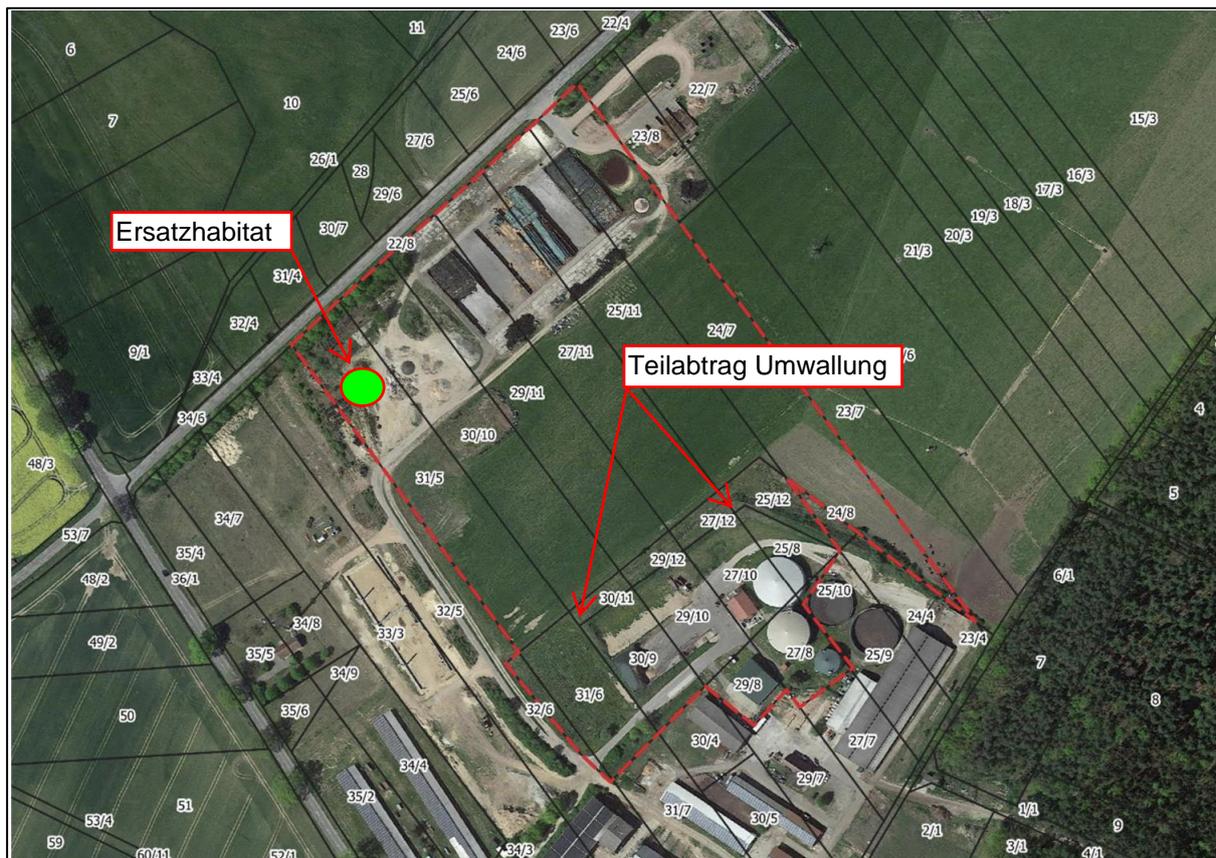


Abbildung 1: Übersicht zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 05 sowie zur Lage des festgesetzten Ersatzhabitates für die Zauneidechse (Maßnahme A-CEF-1) (Quelle: Geobasis-DE/MV) mit freundlicher Genehmigung BPM Ingenieure

3 Ergebnisse

In der nachfolgenden Tabelle werden die Witterungsverhältnisse während der Kartierung 2023 dargestellt.

Tabelle 1: Witterung während der Kartiertermine 2023

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind
01.08.2023	14:00	19 °C	7/8	leicht
11.08.2023	9:30	18°C	0/8	/
22.08.2023	08:45	17,5 - 21 °C	7/8	/



An den drei Untersuchungsterminen konnten keine Zauneidechsen oder andere Reptilien auf den o.g. Flurstücken und deren Umgebung nachgewiesen werden. Auch die Nachsuche im offenen Leitungsraben auf dem Betriebsgelände erbrachte keinen Nachweis von Herpeten.

Grundsätzlich sind im Untersuchungsraum für Zauneidechsen geeignete Habitate vorhanden (Altgrasfluren, Gebüschränder, grabbare südexponierte Hanglagen mit Kleinsäugerbauten).

So stellt auch der Baubereich des bewachsenen Erdwalls auf den Flurstücken 30/11, 29/12, 27/12 einen potenziellen Lebensraum für Reptilien dar. Daher halten wir eine temporäre Einzäunung dieser möglichen Habitatflächen während der Bauzeit für erforderlich, um die angrenzenden restlichen Kompensationsfläche von 2013 und das neu angelegte Ersatzhabitat (Maßnahme A-CEF-1) im nordwestlichen Geltungsbereich (Flurstück 31/5) zu schützen und eine Einwanderung von Tieren aus dem westlichen, nördlichen und östlichen Geltungsbereich in den Baubereich zu verhindern.

4 Fotodokumentation



Abbildung 2: Einsatz von künstlichen Verstecken zum Reptiliennachweis (Aufnahme vom 01.08.2023)





Abbildung 3: Blick von Westen auf die Kompensationsfläche mit Hochstaudenflur (Aufnahme vom 11.08.2023)



Abbildung 4: gehölzbestandene Nordseite des Erdwalls (Aufnahme vom 11.08.2023)